

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 31. Mai

1995

Datum	Inhalt	Seite
20. 4. 1995	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg a. Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Landsberg a. Lech 753-1-9-39-U	248
24. 4. 1995	Verordnung über Zulassungszahlen an den Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt im Wintersemester 1995/96 und Sommersemester 1996 2210-8-2-9-K	249
25. 4. 1995	Verordnung über beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten beim Deutschen Herzzentrum München 2030-3-4-1-2-K	250
27. 4. 1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Fachoberschulordnung 2236-7-1-1-K	251
30. 4. 1995	Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften 2020-2-1-1-I	259
9. 5. 1995	Verordnung zur Änderung der Berufsoberschulordnung 2236-8-1-1-K	260
18. 5. 1995	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen 2210-1-1-7-2-K	267
23. 5. 1995	Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung 2210-1-1-3-K	268
21. 4. 1995	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. April 1995 Az. 20 N 94.2808 betreffend den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über eine Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt vom 23. Juni 1994	269
15. 5. 1995	Änderung der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierten Änderung des Regionalplans der Region München (14) 230-1-7-U	270
30. 5. 1995	Vereinigung der bayerischen allgemeinen Ortskrankenkassen zu einer Allgemeinen Ortskrankenkasse Bayern einschließlich der Pflegekassen – Satzung der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse – Satzung der AOK Bayern – Pflegekasse 827-5-1-A	271 272 291

753-1-9-39-U

**Verordnung
über die Bestimmung
des Landratsamts Landsberg a. Lech
als zuständige Behörde zur Festsetzung
eines Wasserschutzgebiets
für die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Landsberg a. Lech**

Vom 20. April 1995

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Landsberg a. Lech wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Landsberg a. Lech (Wasserversorgungsanlagen "Weststadtbrunnen", „Lager Hamburg“ und „Hartmahd“) in den Gemarkungen Erpfting und Ellighofen (Stadt Landsberg a. Lech, Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern), der Gemarkung Unterdießen (Gemeinde Unterdießen, Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) und den Gemarkungen Waal und Emmenhausen (Gemeinde Waal, Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. April 1995 in Kraft.

München, den 20. April 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

In Vertretung

Dr. Herbert Huber, Staatssekretär

2210-8-2-9-K

**Verordnung
über Zulassungszahlen
an den Fachhochschulen
Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt
im Wintersemester 1995/96 und
Sommersemester 1996**

Vom 24. April 1995

Auf Grund von Art. 2 Satz 3, Art. 4 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

An den Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt werden für Studienanfänger im Wintersemester 1995/96 und für Studenten im zweiten Studiensemester im Sommersemester 1996 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Fachhochschule Amberg-Weiden:	
– Studiengang Betriebswirtschaft:	80
– Studiengang Elektrotechnik:	80
Fachhochschule Deggendorf:	
– Studiengang Betriebswirtschaft:	80
– Studiengang Bauingenieurwesen:	80
Fachhochschule Hof:	
– Studiengang Betriebswirtschaft:	80
– Studiengang Internationales Management:	50
Fachhochschule Ingolstadt:	
– Studiengang Betriebswirtschaft:	80.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

²Sie tritt am 30. September 1996 außer Kraft.

München, den 24. April 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2030-3-4-1-2-K

**Verordnung
über beamten-, besoldungs- und
reisekostenrechtliche Zuständigkeiten
beim Deutschen Herzzentrum München**

Vom 25. April 1995

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 79 Satz 2, Art. 80a Abs. 5 Satz 2, Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes, § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung, Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes, erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Dem Deutschen Herzzentrum München des Freistaates Bayern werden folgende Zuständigkeiten übertragen:

1. die Befugnis für die Ernennung der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11,
2. die Befugnisse nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6, Art. 79, Art. 80a Abs. 1 bis 3 und Art. 86a Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes,
3. die Befugnis nach Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes zur Anordnung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
4. die Befugnisse nach den §§ 29 und 32 der Laufbahnverordnung für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes,
5. die Befugnis zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen.

§ 2

Der Technischen Universität München wird die Befugnis nach Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes zur Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für die Beschäftigten des Freistaates Bayern beim Deutschen Herzzentrum München übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 25. April 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-7-1-1-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Fachoberschulordnung

Vom 27. April 1995

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 51 Abs. 5, Art. 63 Abs. 4, Art. 86 Abs. 10, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die **Schulordnung für die Fachoberschulen in Bayern (Fachoberschulordnung – FOSO)** vom 19. Juli 1983 (GVBl S. 907, BayRS 2236-7-1-1-K), geändert durch Verordnung vom 29. August 1989 (GVBl S. 464), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird „§ 6a Aufnahme in die 11L-Klasse“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „Der Besuch der Jahrgangsstufe 11 der Ausbildungsrichtung Sozialwesen setzt“ durch die Worte „In der Ausbildungsrichtung Sozialwesen setzt der Besuch einer Jahrgangsstufe mit fachpraktischer Ausbildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „Die nachträgliche Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „hiervon“ durch die Worte „von Satz 1 Nr. 4 und von Satz 2“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Bei einem Rücktritt gemäß § 7 Abs. 5 gilt die Probezeit als nicht bestanden.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Schüler, die in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Jahreszeugnis einer Vorklasse gemäß § 8 Abs. 4 oder in allen Fächern im Jahreszeugnis der 11L-Klasse gemäß § 6a oder der Vorstufe gemäß § 5a der Berufsoberschulordnung mindestens die Note 4 erzielt haben, unterliegen bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 in unmittelbarem Anschluß an die jeweilige Klasse nicht der Probezeit; gleiches gilt für Schüler, die die Note 5 in einem Fach und mindestens die Note 2 in einem anderen Fach oder die Note 3 in zwei anderen Fächern erzielt haben.“
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 12 Abs. 7“ durch „§ 8 Abs. 4“ ersetzt.

5. Es wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Aufnahme in die 11L-Klasse

(1) ¹In besondere Klassen gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 3 BayEUG (11L-Klassen) können Bewerber aufgenommen werden, die einen mittleren Schulabschluß gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 BayEUG und eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige, mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen. ²§ 12 bleibt unberührt.

(2) Im übrigen gelten für die 11L-Klassen die Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 11, soweit diese nicht die fachpraktische Ausbildung betreffen oder für die 11L-Klassen Sonderregelungen getroffen sind.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Während eines Schuljahres ist der Übertritt an eine andere Fachoberschule nur aus wichtigem Grund und nur innerhalb der gleichen Ausbildungsrichtung zulässig.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ein Wechsel der Ausbildungsrichtung in der Jahrgangsstufe 11L ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ebenfalls nur während der ersten sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich und setzt den Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß § 6a Abs. 1 voraus.“

- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ein Rücktritt in die 11L-Klasse ist ebenfalls nur innerhalb der ersten acht Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich.“

- bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Bestimmungen über die Aufnahme nach § 6a Abs. 1 und über die Probezeit nach § 4 bleiben unberührt. ⁴Abweichend hiervon kann die Lehrerkonferenz Schülern auch unabhängig von der Art des

nachgewiesenen mittleren Schulabschlusses bei Vorliegen einer ausreichenden Zahl von Leistungsnachweisen spätestens in unmittelbarem Anschluß an die Probezeit der Jahrgangsstufe 12L den Rücktritt in die 11L-Klasse gestatten, wenn zuverlässig anzunehmen ist, daß

1. die Ursache des Mißerfolgs in der Probezeit nicht in mangelnder Mitarbeit des Schülers gelegen ist und
2. die 11L-Klasse erfolgreich durchlaufen wird.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für die Zeugnisse werden die Unterrichtsfächer Kunsterziehung und Musik zum Unterrichtsgebiet „Musische Bildung“ zusammengefaßt; sie gelten insoweit als ein Fach.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Schülern, die unmittelbar in die Jahrgangsstufe 11 (ohne Jahrgangsstufe 11L) oder in die Jahrgangsstufe 12 eintreten und die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, daß Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird.“

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Fachoberschulen“ die Worte „Berufsoberschulen und“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird nach der Zahl „11“ die Textstelle „(ohne Jahrgangsstufe 11L)“ eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den einjährigen Vorklassen werden die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik im Umfang von je zwei Wochenstunden unterrichtet.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Klassen“ ein Komma und die Worte „Gruppen und Ergänzungsunterricht“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „L-Klassen“ durch das Wort „12L-Klassen“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 bis 9 werden durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:

„(3) ¹Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden. ²Über den Ausschluß vom Besuch eines Wahlfachs entscheidet der Schulleiter.“

9. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Ministerialbeauftragte“ durch das Wort „Schulleiter“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Entscheidung trifft der Schulleiter, bei Beurlaubungen bis zu einem halben Tag von der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen der Ausbildungsleiter, der die Schule zu verständigen hat.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Jahrgangsstufen 11 und 12“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Teilzeitform kann die Zahl der Schulaufgaben von der Lehrerkonferenz erhöht werden.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) ¹In der Jahrgangsstufe 12 ist eine Facharbeit anzufertigen. ²Die Schüler wählen hierfür ein zum Zeitpunkt der Themenvergabe mindestens mit „ausreichend“ bewertetes Schulaufgabefach; andernfalls wird das Schulaufgabefach von der Klassenkonferenz festgelegt. ³Die Themen der Facharbeit werden zu Beginn der letzten vollen Unterrichtswoche vor den Weihnachtsferien vergeben. ⁴Die Facharbeit muß spätestens am ersten Unterrichtstag der zweiten Woche nach der Ausgabe des Zwischenzeugnisses abgeliefert werden.

(2) ¹In der Teilzeitform werden die Themen auf der Grundlage des Zwischenzeugnisses zum Ende der Jahrgangsstufe 12/1 vergeben. ²Die Facharbeit muß spätestens am ersten Schultag nach den Weihnachtsferien abgeliefert werden.

(3) Die Schule kann in besonderen Fällen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung des Schülers, Fristverlängerung gewähren.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 4.

13. § 27 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und in der Praxisanleitung“ durch die Worte „einschließlich der fachpraktischen Anleitung“ ersetzt.

b) In Satz 5 wird das Wort „Ministerialbeauftragten“ durch das Wort „Schulleiters“ ersetzt.

14. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Zahl „11“ die Textstelle „(ohne Jahrgangsstufe 11L)“ eingefügt.

15. In § 30 Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Zahl „11“ die Textstelle „(ohne Jahrgangsstufe 11L)“ eingefügt.

16. In § 32 Abs. 1 werden die Nummer „32“ durch die Nummer „53“ und die Worte „die Jahrgangsstufe 11“ durch die Worte „diese Jahrgangsstufe“ ersetzt.

17. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „beim Archiv“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
18. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird „Anlagen 3 und 4“ durch „den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird „Anlage 5“ durch „dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- „(5) In die Jahreszeugnisse der 11L-Klassen ist eine Bemerkung über den Erfolg des Schulbesuchs aufzunehmen; der erfolgreiche Schulbesuch ist bei Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 gegeben.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7; Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Zeugnisse von Schülern, die die fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben, enthalten eine Bemerkung gemäß § 27 Abs. 5;“
- e) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden Absätze 8 bis 11.
19. § 35 erhält folgende Fassung:
- „§ 35
- Bescheinigung über die Dauer
des Schulbesuchs
- Verlassen Schüler während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag für das laufende Schuljahr eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs, gegebenenfalls der fachpraktischen Ausbildung, und die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.“
20. In § 36 Abs. 6 Satz 2 werden das Wort „Staatsministerium“ durch das Wort „Ministerialbeauftragten“ und das Wort „das“ durch das Wort „der“ ersetzt.
21. In § 43 Abs. 1 wird „Anlage 6“ durch „dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ ersetzt.
22. In § 50 Abs. 2 wird „Anlage 7“ durch „dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ ersetzt.
23. § 82 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
24. § 84 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seinen Bediensteten enthalten ist, und daß der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulforum unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.“
25. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Worte „oder die von ihm beauftragte Stelle“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „und Kultus“ durch ein Komma und die Worte „Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
26. § 93 erhält folgende Fassung:
- „§ 93
- Wegnahme von Gegenständen
(vgl. Art. 56 BayEUG)
- ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülern untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Bestimmungen entgegenstehen, nur an die Erziehungsberechtigten des Schülers erfolgen.“
27. In § 94 Abs. 1 wird „die Schüler der Jahrgangsstufe 11 der öffentlichen“ durch „Schüler öffentlicher“ ersetzt.
28. § 95 Abs. 3 wird aufgehoben.
29. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Stundentafeln für die Pflichtfächer erhalten folgende Fassung:

„I. Pflichtfächer

Anlage 1

A) Ausbildungsrichtung Technik

Organisationsform	Vollzeitform				Teilzeitform	
	11	12	11L	12L	12/1	12/2
Jahrgangsstufen	11	12	11L	12L	12/1	12/2
Religionslehre/Ethik	—	2	1	1	—	—
Deutsch	2	4	7	4	2	2
Englisch	2	4	10 ¹⁾	5	3	2
Geschichte	—	2	2	2	1	1
Sozialkunde	1	2	—	1	—	1
Mathematik ²⁾	3	6	10 ¹⁾	7	4	3
Physik ²⁾	2	6	4	7	3	4
Physikalisches Praktikum	1	—	—	—	—	—
Chemie ²⁾	2	2	2	3	2	1
Technologie	3	3	—	3	1	2
Technisches Zeichnen	2	—	—	—	—	—
Sport	—	2	—	—	—	—
	18	33	36	33	16	16
Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer Anleitung)	16–18 ³⁾					

B) Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft

Organisationsform	Vollzeitform				Teilzeitform	
	11	12	11L	12L	12/1	12/2
Jahrgangsstufen	11	12	11L	12L	12/1	12/2
Religionslehre/Ethik	—	2	1	1	—	—
Deutsch	2	4	7	4	2	2
Englisch	2	4	10 ¹⁾	5	3	2
Geschichte	—	2	2	2	1	1
Sozialkunde	1	2	—	1	—	1
Mathematik ²⁾	3	6	10 ¹⁾	7	3	4
Physik ²⁾	1	3	2	3	1	2
Chemie ²⁾	2	4	2	5	3	2
Biologie ²⁾	2	2	2	3	2	1
Biologisches Praktikum	1	—	—	—	—	—
Produktionslehre/Technologie ⁴⁾	2	2	—	2	1	1
Sport	—	2	—	—	—	—
	16	33	36	33	16	16
Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer Anleitung)	19–20 ³⁾					

C) Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege

Organisationsform	Vollzeitform				Teilzeitform	
	11	12	11L	12L	12/1	12/2
Jahrgangsstufen	11	12	11L	12L	12/1	12/2
Religionslehre/Ethik	—	2	1	1	—	—
Deutsch	2	4	7	4	2	2
Englisch	2	4	10 ¹⁾	5	3	2
Geschichte	—	2	2	2	1	1
Sozialkunde	1	2	—	1	—	1
Mathematik ²⁾	2	4	10 ¹⁾	5	2	3
Naturwissenschaft ⁴⁾	—	3	2	3	2	1
Wirtschaftslehre	2	3	—	3	2	1
Rechnungswesen	3	3	—	5	2	3
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	—	—	4	—	—	—
Organisation/Datenverarbeitung	2	2	—	2	1	1
Rechtskunde	1	2	—	2	1	1
Sport	—	2	—	—	—	—
	15	33	36	33	16	16

Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer Anleitung) 19–20³⁾

D) Ausbildungsrichtung Sozialwesen

Organisationsform	Vollzeitform				Teilzeitform	
	11	12	11L	12L	12/1	12/2
Jahrgangsstufen	11	12	11L	12L	12/1	12/2
Religionslehre/Ethik	—	2	1	1	—	—
Deutsch	2	4	7	4	2	2
Englisch	2	4	10 ¹⁾	5	3	2
Geschichte	—	2	2	2	1	1
Sozialkunde	1	2	—	2	1	1
Mathematik ²⁾	2	4	10 ¹⁾	5	2	3
Chemie	—	3	2	3	2	1
Biologie	1	2	2	2	1	1
Physik	—	—	2	—	—	—
Pädagogik/Psychologie	4	4	—	5	2	3
Rechtskunde	1	2	—	2	1	1
Musik	1	1	—	1	1	—
Kunsterziehung	1	1	—	1	—	1
Sport	—	2	—	—	—	—
	15	33	36	33	16	16

Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer Anleitung) 19–20³⁾

E) Ausbildungsrichtung Gestaltung

Organisationsform	Vollzeitform				Teilzeitform	
	11	12	11L	12L	12/1	12/2
Jahrgangsstufen	11	12	11L	12L	12/1	12/2
Religionslehre/Ethik	—	2	1	1	—	—
Deutsch	2	4	7	4	2	2
Englisch	2	4	10 ¹⁾	5	3	2
Geschichte	—	2	2	2	1	1
Sozialkunde	1	2	—	1	—	1
Mathematik ²⁾	2	4	10 ¹⁾	5	2	3
Naturwissenschaft ⁴⁾	—	3	—	3	2	1
Chemie	—	—	2	—	—	—
Biologie	—	—	2	—	—	—
Physik	—	—	2	—	—	—
Technisches Zeichnen	1	—	—	—	—	—
Gestaltungslehre/Kunstbetrachtung	3	4	—	4	2	2
Darstellung	4	6	—	8	4	4
Sport	—	2	—	—	—	—
	15	33	36	33	16	16

Fachpraktische Ausbildung (einschließlich fachpraktischer Anleitung) 19–20³⁾

b) Die Stundentafel für die Wahlfächer wird wie folgt geändert:

aa) In der Kopfzeile „Jahrgangsstufen“ wird die Zahl „12“ durch die Textstelle „11L, 12 und 12L“ ersetzt; die Spalte „12L“ entfällt.

bb) Das Zeichen für die Anmerkung ⁷⁾ wird durch das Zeichen ⁵⁾ und das Zeichen für die Anmerkung ⁸⁾ durch das Zeichen ⁶⁾ ersetzt.

c) Die Anmerkungen erhalten folgende Fassung:

„Anmerkungen:

1) davon 2 Wochenstunden Übungen

2) allgemeiner und fachtheoretischer Unterricht

3) Zeitstunden oder entsprechende Blöcke

4) Physik oder Chemie bzw. Produktionslehre oder Technologie als Wahlpflichtfach

5) nicht für die Ausbildungsrichtung Gestaltung (ohne Jahrgangsstufe 11L)

6) nur für Teilnehmer mit einer entsprechenden einschlägigen Vorbildung gemäß § 5 Abs. 1“

30. Die Anlage 2 (Schulaufgaben) wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle für die Jahrgangsstufe 12 erhält folgende Fassung:

„Ausbildungsrichtung Fach	Technik	Agrar- wirtschaft	Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege	Sozial- wesen	Gestaltung
Deutsch	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3
Mathematik	3	3	3	3	3
Physik	3	2	2 ¹⁾	—	2 ¹⁾
Chemie	2	3	2 ¹⁾	2	2 ¹⁾
Technologie	2	—	—	—	—
Biologie	—	2	—	2	—
Wirtschaftslehre	—	—	2	—	—
Rechnungswesen	—	—	3	—	—
Pädagogik/Psychologie	—	—	—	3	—
Gestaltungslehre/Kunstbetrachtung	—	—	—	—	2
	16	16	16	16	13 ³⁾

b) Nach der Tabelle für die Jahrgangsstufe 12 wird folgende Tabelle angefügt:

„Jahrgangsstufe 11L

Ausbildungsrichtung Fach	Technik	Agrar- wirtschaft	Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege	Sozial- wesen	Gestaltung
Deutsch	3	3	3	3	3
Englisch	4	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4	4
Physik	2	—	—	—	—
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	—	—	2	—	—
Biologie	—	2	—	2	2
	13	13	13	13	13

31. Die Anlagen 3 bis 7 werden aufgehoben.

§ 2

Auf Grund der geänderten Artikelfolge des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148) werden außerdem die Verweisungen in der Fachoberschulordnung auf das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wie folgt geändert:

bisher	neu
Art. 4	Art. 5
Art. 15	Art. 16
Art. 23	Art. 44

bisher	neu
Art. 24	Art. 45
Art. 25	Art. 46
Art. 26	Art. 47
Art. 27	Art. 48
Art. 28	Art. 49
Art. 29	Art. 50
Art. 30	Art. 51
Art. 31	Art. 52
Art. 32	Art. 53
Art. 33	Art. 54

bisher	neu
Art. 34	Art. 55
Art. 35	Art. 56
Art. 36	Art. 57
Art. 37	Art. 58
Art. 40	Art. 62
Art. 41	Art. 63
Art. 42	Art. 64
Art. 43	Art. 65
Art. 44	Art. 66
Art. 46	Art. 68
Art. 47	Art. 69
Art. 52	Art. 74
Art. 54	Art. 76
Art. 61	Art. 84
Art. 62	Art. 85
Art. 63	Art. 86
Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5	Art. 86 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6
Art. 64	Art. 87
Art. 65	Art. 88
Art. 66	Art. 89
Art. 67	Art. 90
Art. 69	Art. 92

bisher	neu
Art. 69 Abs. 4	Art. 92 Abs. 5 Sätze 1 und 2
Art. 70	Art. 93
Art. 78	Art. 100
Art. 87	Art. 111
Art. 91	Art. 117

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1994 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

- § 1 Nr. 31 (Anlagen 3 bis 7) am 1. Juni 1995,
- § 1 Nr. 8, § 1 Nr. 29 (soweit die Regelungen zur Stundentafel der 11L-Klasse, die Regelungen zur Stundentafel für die Jahrgangsstufe 12/2 der Teilzeitform in den Ausbildungsrichtungen Technik und Agrarwirtschaft und die Regelungen zur Stundentafel der Ausbildungsrichtung Sozialwesen betroffen sind) und § 1 Nr. 30a (soweit die Regelungen zur Schulaufgabenzahl der Jahrgangsstufe 12 in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen betroffen sind) am 1. August 1995.

München, den 27. April 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2020-2-1-1-I

Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften

Vom 30. April 1995

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (BayRS 2020-2-1-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1994 (GVBl S. 426) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Bei den Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften verbleiben folgende Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises:

1. die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach Art. 65 Abs. 2 und 3, die Erklärung nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die Stellungnahmen nach Art. 74 Abs. 1 und Art. 93 Abs. 3 und die Erklärung des Einvernehmens nach Art. 77 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
2. die Wahrnehmung der Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde bei fehlender Verbindung zur Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes,
3. die Unterstützung benachbarter Gemeinden bei unaufschiebbaren Vorkehrungen zur Abwendung von Wasser- und Eisgefahr nach Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes,
4. die Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
5. die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde nach Art. 2 Nr. 1, Art. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen,
6. die Vornahme des Sühneversuchs in Privatklageverfahren nach Art. 49 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes,
7. die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens sowie des Kontrollverfahrens für Hopfen und Hopfenerzeugnisse, die nicht der Zertifizierung unterliegen, und die amtliche Aufsicht in den Zertifizierungsstellen außerhalb der gemeindlichen Siegelhallen nach § 5 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
8. der Vollzug von Satzungen und Verordnungen des übertragenen Wirkungskreises,
9. die Entscheidung über Gastschulverhältnisse nach Art. 43 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
10. die Anordnung von Ausnahmen von der Sperrzeit für einzelne Betriebe nach § 11 der Gaststättenverordnung.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die **Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften** vom 25. September 1979 (BayRS 2020-2-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1993 (GVBl S. 641), außer Kraft.

München, den 30. April 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2236-8-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Berufsoberschulordnung

Vom 9. Mai 1995

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 51 Abs. 5, Art. 63 Abs. 4, Art. 86 Abs. 10, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die **Schulordnung für die Berufsoberschulen in Bayern (Berufsoberschulordnung – BOSO)** vom 19. Juli 1983 (GVBl S. 943, BayRS 2236-8-1-1-K) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach „§ 5 Aufnahme in das 2. Schuljahr“ werden „§ 5a Aufnahme in die Vorstufe“ und „§ 5b Aufnahme in den Vorkurs“ eingefügt.
- b) Bei § 6 werden nach dem Wort „Schule“ ein Komma und die Worte „Wechsel der Organisationsform“ angefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In Zweifelsfällen hinsichtlich der Berufsausbildung oder ihrer Zuordnung zu einer Ausbildungsrichtung entscheidet der Ministerialbeauftragte.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. hinsichtlich der beruflichen Vorbildung bei der Durchschnittsnote oder Gesamtprüfungsnote

- a) von mindestens 3,5 in der Abschlußprüfung im Berufsausbildungsverhältnis und mindestens 3,0 im Abschlußzeugnis der Berufsschule oder
 - b) von mindestens 3,5 im Abschlußzeugnis der schulischen Berufsausbildung oder
 - c) von mindestens 3,5 in der Abschlußprüfung einer Laufbahn der mittleren oder gehobenen nichttechnischen Dienstes.“
- bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „hierbei in allen Fächern mindestens die Note 3 erzielen“ durch die Worte „einen

Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erzielen, wobei keine Note schlechter als 4 sein darf“ ersetzt.

- cc) In Satz 6 wird „§ 11 Abs. 5“ durch „§ 5b“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „oder vor Ablauf der Probezeit ausgetreten ist“ gestrichen.

- bb) In Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- cc) In Satz 1 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. zweimal eine Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife nicht bestanden hat oder“.

- dd) In Satz 1 wird die bisherige Nummer 6 Nummer 7.

- ee) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Bei Rücktritt oder Austritt während der Probezeit gilt diese als nicht bestanden; bei sonstigen Austritten während des Schuljahres gilt die Jahrgangsstufe als ohne Erfolg besucht. ³Der Ministerialbeauftragte kann hiervon in begründeten Fällen eine Ausnahme gewähren.“

- d) In Absatz 8 wird das Wort „Staatsministeriums“ durch das Wort „Ministerialbeauftragten“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Schüler, die in allen Fächern im Jahreszeugnis der Vorstufe gemäß § 5a oder einer 11L-Klasse gemäß § 6a der Fachoberschulordnung mindestens die Note 4 erzielt haben, unterliegen bei Eintritt in das 1. Schuljahr in unmittelbarem Anschluß an die jeweilige Klasse nicht der Probezeit; gleiches gilt für Schüler, die in einem Fach die Note 5 und mindestens die Note 2 in einem anderen Fach oder die Note 3 in zwei anderen Fächern erzielt haben.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „Pflichtfach“ durch das Wort „Fach“ und das Wort „Pflichtfächern“ durch das Wort „Fächern“ ersetzt.

4. Es werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a
Aufnahme in die Vorstufe

(1) ¹In die Vorstufe gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayEUG können Bewerber aufgenommen werden, die einen mittleren Schulabschluß gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 BayEUG und eine für die angestrebte Ausbildungsrichtung einschlägige, mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen. ²§ 11 bleibt unberührt.

(2) ¹Im übrigen gelten die Bestimmungen über Anmeldung, Aufnahme und Probezeit gemäß §§ 2 bis 4, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 4. ²Abweichend von § 3 Abs. 5 können Bewerber gemäß Absatz 1, die eine Berufsoberschule oder Fachoberschule besuchen, noch innerhalb der ersten acht Wochen nach Unterrichtsbeginn in die Vorstufe übertreten.

§ 5b
Aufnahme in den Vorkurs

¹Für Bewerber, deren Zeugnis über den mittleren Schulabschluß keine Note im Fach Mathematik aufweist, können Vorkurse eingerichtet werden, die mit der Aufnahmeprüfung für das Fach Mathematik (§ 3 Abs. 4 Satz 3) abschließen. ²Es können auch Bewerber aufgenommen werden, die sich im letzten Jahr der Berufsausbildung befinden und/oder noch eine Aufnahmeprüfung in anderen Fächern abzulegen haben. ³Der Anmeldetermin und die Kurszeiten werden von den Schulen festgelegt und bekanntgegeben. ⁴Im übrigen gelten die Bestimmungen über Anmeldung und Aufnahme gemäß §§ 2 und 3 entsprechend.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Schule“ ein Komma und die Worte „Wechsel der Organisationsform“ angefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Lehrerkonferenz kann Schülern auch unabhängig von der Art des nachgewiesenen mittleren Schulabschlusses bei Vorliegen einer ausreichenden Zahl von Leistungsnachweisen spätestens im unmittelbaren Anschluß an die Probezeit des 1. Schuljahres den Rücktritt in die Vorstufe gestatten, wenn zuverlässig anzunehmen ist, daß

1. die Ursache des Mißerfolgs in der Probezeit nicht in mangelnder Mitarbeit des Schülers gelegen ist und
2. die Vorstufe erfolgreich durchlaufen wird.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird „Anlage 1“ durch die Worte „der Anlage“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Der Vorkurs Mathematik umfaßt bis zu 120 Unterrichtsstunden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Schülern, die unmittelbar in das 1. oder 2. Schuljahr der Berufsoberschule eintreten und an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, daß Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „das Staatsministerium“ durch die Worte „der Ministerialbeauftragte für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Nordbayern“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Klassen“ ein Komma und die Worte „Gruppen und Ergänzungsunterricht“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 bis 7 werden durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:
„(2) ¹Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden. ²Über den Ausschluß vom Besuch eines Wahlfachs entscheidet der Schulleiter.“

8. In § 12 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Das Staatsministerium“ durch die Worte „Der Ministerialbeauftragte“ ersetzt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Entscheidung trifft der Schulleiter.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

10. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ ein Komma und die Worte „bei vorangehendem Besuch der Vorstufe (§ 5a) fünf Jahre“ eingefügt.

11. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „In jedem Schuljahr“ werden durch das Wort „Es“ ersetzt.

b) Nach der Kopfzeile „Ausbildungsrichtung“ wird eine Kopfzeile „1. und 2. Schuljahr“ angefügt.

c) Nach der Tabelle wird folgende Tabelle angefügt:

„Vorstufe				
Deutsch	3	3	3	3
Englisch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Physik	2	–	–	–
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	–	–	2	–
Biologie	–	2	–	2
	13	13	13	13“

12. In § 21 Satz 3 werden die Worte „vor Beginn der“ durch die Worte „spätestens am ersten Schultag nach den“ ersetzt.
13. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹In Fächern ohne Schulaufgaben werden als schriftliche Leistungsnachweise Stegreifaufgaben oder Kurzarbeiten gehalten; hierüber entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Lehrer des jeweiligen Fachs für die Dauer von mindestens einem Schuljahr.“
- b) Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen, im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen auch bei der Bewertung mit zu berücksichtigen.“
- b) In Absatz 7 Halbsatz 2 werden die Worte „das Staatsministerium“ durch die Worte „der Ministerialbeauftragte“ ersetzt.
15. § 26 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²In Fächern mit jährlich mehr als zwei Schulaufgaben hat die Note für die schriftlichen Leistungen gegenüber der Note für die mündlichen Leistungen in der Regel doppeltes Gewicht; sonst sind beide Noten in der Regel gleichgewichtig.“
16. In § 29 Abs. 3 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „nicht“ eingefügt.
17. Dem § 31 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) ¹Schüler, die während des abgelaufenen Schuljahres längere Zeit krankheitsbedingt abwesend oder durch Krankheit in ihrer Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt waren und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschüler. ²Die Beeinträchtigung muß durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen sein, das schon während der Zeit der Beeinträchtigung vorgelegen hat.“
18. In § 32 Abs. 2 werden die Worte „beim Archiv“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
19. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird „Anlagen 2 und 3“ durch die Worte „nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) In die Jahreszeugnisse der Vorstufe ist eine Bemerkung über den Erfolg des Schulbesuchs aufzunehmen; ein erfolgreicher Schulbesuch setzt mindestens Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 voraus.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
- „(6) ¹Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schüler werden in das Zeugnis nicht aufgenommen. ²Auf Wunsch sind Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.“
- e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.
20. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Soweit dies zur Prüfung erforderlich ist, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Ministerialbeauftragten auch Lehrer anderer Schulen in den Prüfungsausschuß berufen.“
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Staatsministeriums“ durch das Wort „Ministerialbeauftragten“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Worte „die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten“ eingefügt.
- d) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Kommt ein derartiger Ausschluß in Betracht, so ist dies rechtzeitig vor Unterrichtsaufnahme zu Beginn des betreffenden Schuljahres dem Ministerialbeauftragten zu melden, der eine Sonderregelung treffen kann.“
21. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Eine Teilnahme an der Abschlußprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 33 Abs. 2 nicht festgesetzt werden kann.“
22. In § 38 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „zusammen“ durch die Worte „im Benehmen“ ersetzt.
23. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird „Anlage 4“ durch die Worte „dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Im Abschlußzeugnis ist eine Note für das Fachgebiet „Gemeinschaftskunde“ gemäß der Anlage 3 der Vergabeverordnung ZVS auszuweisen, die aus den Gesamtnoten in den Fächern Geschichte und Sozialkunde unter Berücksichtigung der Leistungen während des gesamten Schuljahres gebildet wird.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3; Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

24. Dem § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 6 Satz 2 BayEUG erteilt der Ministerialbeauftragte.“

25. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Staatsministeriums“ durch das Wort „Ministerialbeauftragten“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „eine von ihm beauftragte Stelle“ durch die Worte „der von ihm bestimmte Ministerialbeauftragte“ und die Worte „es legt auch“ durch die Worte „der Ministerialbeauftragte legt“ ersetzt.

26. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „schulische und“ gestrichen.

bb) In Nummer 7 wird „§ 48 Abs. 2 und 4“ durch „§ 48 Abs. 2 und 5“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „einen mittleren Schulabschluß sowie“ gestrichen und „Nrn. 1 und 2“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Die Nummer 4 wird durch folgende Nummern 4 und 5 ersetzt:

„4. sich zweimal ohne Erfolg einer Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife unterzogen hat oder

5. im betreffenden Schuljahr Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule war.“

c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Ministerialbeauftragte kann Bewerber einer anderen öffentlichen Berufsoberschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.“

27. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) In höchstens zwei Fächern, die nach Absatz 3 nur mündlich geprüft wurden, findet auf Antrag des Bewerbers zusätzlich eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von je 60 Minuten statt.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

28. Dem § 49 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In den Fällen des § 48 Abs. 4 wird die Gesamtnote aus den gleichgewichtigen Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfung gebildet; im Zweifel überwiegt die Note der schriftlichen Prüfung.“

29. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „längstens drei Jahre“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Das Staatsministerium“ durch die Worte „Der Ministerialbeauftragte“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Aufgaben“ durch die Worte „schriftlichen Aufgaben und für die mündliche Prüfung“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „Anlage 5“ durch die Worte „dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die bestandene Ergänzungsprüfung im Fach Latein schließt das Latein ein.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und „Anlage 5“ durch die Worte „dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ ersetzt.

e) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „und nur zum nächsten Prüfungstermin“ gestrichen.

f) In Absatz 10 werden die Worte „längstens drei Jahre“ gestrichen.

30. Dem § 59 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Aufgaben der Schulaufsichtsbehörde gemäß Art. 58 Abs. 5 Sätze 3 und 6 BayEUG nimmt der Ministerialbeauftragte wahr.“

31. § 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³§ 64 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

32. § 66 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

33. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen findet in der Regel einmal im Jahr eine Zusammenkunft der Schülersprecher mit dem Ministerialbeauftragten statt. ²Die Gesamtleitung bei den Aussprachetagen hat der Ministerialbeauftragte.“

34. § 72 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

35. § 74 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen je-

derzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist, und daß der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulforum unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.“

36. In § 78 Abs. 5 werden die Worte „Das Staatsministerium“ durch die Worte „Der Ministerialbeauftragte“ ersetzt.

37. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Nach Maßgabe dieser Verordnung und besonderer Dienstanweisungen werden besondere Beauftragte (Ministerialbeauftragte) mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Namen des Staatsministeriums betraut.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Staatsministerium“ werden die Worte „oder die von ihm beauftragte Stelle“ eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „und Kultus“ werden durch ein Komma und die Worte „Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

38. In § 81 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „das Staatsministerium“ durch die Worte „den Ministerialbeauftragten“ ersetzt.

39. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83
Wegnahme von Gegenständen
(vgl. Art. 56 BayEUG)

¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülern untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Bestimmungen entgegenstehen, entscheidet der Schulleiter.“

40. § 84 Abs. 3 wird aufgehoben.

41. Die Anlage 1 (Studentafel für die Berufsoberschulen) wird durch folgende Anlage ersetzt:

1. Pflichtfächer

Stundentafel für Berufsoberschulen

Ausbildungsrichtung	Fach	Technik				Agrarwirtschaft				Wirtschaft				Hauswirtschaft und Sozialpflege			
		Vorstufe		Schuljahr		Vorstufe		Schuljahr		Vorstufe		Schuljahr		Vorstufe		Schuljahr	
		1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2		
Religionslehre/Ethik	Deutsch	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
		7	5	5	5	7	5	5	5	7	5	5	5	5	5	5	
Englisch	Geschichte	10 ¹⁾	6	6	6	10 ¹⁾	6	6	6	10 ¹⁾	6	6	6	10 ¹⁾	6	6	
		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
Sozialkunde	Mathematik	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
		10 ¹⁾	8	8	8	10 ¹⁾	6	6	6	10 ¹⁾	6	6	6	10 ¹⁾	6	6	
Naturwissenschaft ²⁾	Physik	4	4	4	4	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	4	4	
Chemie	Biologie	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
						2	1	1	1	4							
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	Betriebswirtschaft																
Volkswirtschaft	Wirtschaftsinformatik																
Informatik	Wirtschaftslehre	2	2	2	2												
						2	2	2	2								
Produktionslehre	Arbeitslehre																
						3	3	3	3								
Pflichtstunden		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
		36	34	34	34	36	34	34	34	36	34	34	34	36	34	34	

¹⁾ Davon zwei Wochenstunden Übungen

²⁾ Physik oder Chemie als Wahlpflichtfach.

2. Wahlfächer

(für alle Ausbildungsrichtungen und in allen Jahrgangsstufen)

Französisch I, II, III	3
Latein I, II, III	3
Sport	2
Musische Erziehung	2“

42. Die Anlagen 2 bis 5 werden aufgehoben.

§ 2

Auf Grund der geänderten Artikelfolge des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995, S. 98 und 148) werden außerdem die Verweisungen in der Berufsoberschulordnung auf das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wie folgt geändert:

bisher	neu
Art. 4	Art. 5
Art. 16	Art. 17
Art. 19	Art. 25
Art. 23	Art. 44
Art. 24	Art. 45
Art. 25	Art. 46
Art. 26	Art. 47
Art. 27	Art. 48
Art. 28	Art. 49
Art. 29	Art. 50
Art. 30	Art. 51
Art. 31	Art. 52
Art. 32	Art. 53
Art. 33	Art. 54
Art. 34	Art. 55
Art. 35	Art. 56
Art. 36	Art. 57
Art. 37	Art. 58
Art. 40	Art. 62
Art. 41	Art. 63

bisher	neu
Art. 61	Art. 84
Art. 62	Art. 85
Art. 63	Art. 86
Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5	Art. 86 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6
Art. 64	Art. 87
Art. 65	Art. 88
Art. 66	Art. 89
Art. 67	Art. 90
Art. 69	Art. 92
Art. 69 Abs. 4	Art. 92 Abs. 5 Sätze 1 und 2
Art. 70	Art. 93
Art. 78	Art. 100
Art. 87	Art. 111
Art. 91	Art. 117

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1994 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

- § 1 Nr. 42 (Anlagen 2 bis 5) am 1. Juni 1995,
- § 1 Nrn. 7 und 41 (soweit die Vorstufe betroffen ist) am 1. August 1995 in Kraft.

München, den 9. Mai 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-1-1-7-2-K

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Festsetzung
von Studentenwerksbeiträgen**

Vom 18. Mai 1995

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 763), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen** (BayRS 2210-1-1-7-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1994 (GVBl S. 420), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

¹Der zusätzliche Beitrag für die Beförderung der Studenten der Universität Bayreuth im öffentlichen Nahverkehr (Art. 106 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) wird auf DM 20,00 je Semester festgesetzt. ²Diese Beitragsfestsetzung gilt für das Wintersemester 1995/96 und das Sommersemester 1996. ³Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts zum Ausweis für Schwerbehinderte mit der zugehörigen Wertmarke sind, erhalten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises den zusätzlichen Beitrag nach Satz 1 erstattet. ⁴§ 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1995 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 1996 außer Kraft.

München, den 18. Mai 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

In Vertretung

Rudolf Klinger, Staatssekretär

2210-1-1-3-K

Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung

Vom 23. Mai 1995

Auf Grund von Art. 60 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV)** vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird „§§ 64 und 65“ durch „§§ 64 bis 65“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
3. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei Bewerbern für den gemeinsamen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Ulm und der Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten-Neu-Ulm kann die fachpraktische Ausbildung nach Satz 1 auch durch ein den einschlägigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg entsprechendes Vorpraktikum ersetzt werden.“
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bewerber für den Studiengang Pflegemanagement müssen vor Studienbeginn an Stelle der fachpraktischen Ausbildung nach Absatz 1 einen der folgenden Berufsabschlüsse nachweisen:

 1. Abschluß eines der nachfolgenden bundesrechtlich geregelten Berufe mit einer Regelausbildungsdauer von drei Jahren

- Krankenschwester/-pfleger
- Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Hebamme/Entbindungspfleger,

2. im Freistaat Bayern erworbener Abschluß eines der nachfolgenden Fortbildungsberufe mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren
 - Altenpfleger/Altenpflegerin
 - Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin
 oder Abschluß einer gleichwertigen Ausbildung eines anderen Landes.“

4. Es wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen oder sonstige Prüfungen, die in Baden-Württemberg als Qualifikation für den Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen anerkannt sind, gelten als Qualifikation für den gemeinsamen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Ulm und der Abteilung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten-Neu-Ulm, auch wenn die Voraussetzungen von § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nicht gegeben sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

München, den 23. Mai 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

In Vertretung

Rudolf Klinger, Staatssekretär

**Bekanntmachung der Entscheidung des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 21. April 1995 Az. 20 N 94.2808**

Gemäß § 47 Abs. 6 Satz 2 VwGO wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. April 1995 betreffend den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über eine Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt vom 23. Juni 1994 bekanntgemacht.

„Entscheidungsformel:

Die Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über eine Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt vom 23. Juni 1994 (GVBl S. 504, BayRS 33-2-A) wird für nichtig erklärt.“

München, den 27. Mai 1995

Der Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Rudolf Hanisch, Ministerialdirektor

230-1-7-U

**Änderung der Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Vierten Änderung
des Regionalplans
der Region München (14)**

Vom 15. Mai 1995

Die Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierten Änderung des Regionalplans der Region München (14) vom 23. Februar 1995 (GVBl S. 148) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 wird das Datum „1. April 1995“ durch das Datum „4. Mai 1995“ ersetzt.
2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.“

München, den 15. Mai 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

827-5-1-A

**Vereinigung der
bayerischen allgemeinen Ortskrankenkassen
zu einer
Allgemeinen Ortskrankenkasse Bayern
einschließlich der Pflegekassen**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit
Vom 30. Mai 1995 Nr. III 2/4205/12/95**

1. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bestimmt nach § 146 Abs. 4 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) als Zeitpunkt, ab dem die mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Vereinigung der bayerischen allgemeinen Ortskrankenkassen zu einer Allgemeinen Ortskrankenkasse Bayern (AOKVerV) vom 23. Mai 1995 (GVBl S. 245) verfügte Vereinigung der bayerischen allgemeinen Ortskrankenkassen zu einer Allgemeinen Ortskrankenkasse Bayern wirksam wird, den 1. Juni 1995.
 - Mittelfranken,
 - Passau,
 - Rottal-Inn,
 - Bayerwald,
 - Regensburg,
 - Rosenheim,
 - Schweinfurt,
 - Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau,
 - für den Landkreis Tirschenreuth,
 - Weiden i. d. OPf.,
 - Würzburg,
 - Wunsiedel.
2. Mit diesem Zeitpunkt sind folgende Allgemeinen Ortskrankenkassen geschlossen (§ 146 Abs. 3 Satz 1 SGB V):
 - Amberg,
 - Aschaffenburg,
 - Augsburg,
 - für die Kreise Berchtesgadener Land und Traunstein,
 - für die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach,
 - Bamberg,
 - Bayreuth-Kulmbach,
 - Cham,
 - Coburg,
 - Deggendorf,
 - Donauwörth,
 - Erding,
 - Freising,
 - Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau,
 - Günzburg,
 - der Region Hof,
 - für die Region Ingolstadt,
 - Kaufbeuren-Ostallgäu,
 - Kelheim,
 - Kempten-Oberallgäu,
 - Landsberg,
 - Landshut,
 - Lindau (B),
 - Memmingen,
 - für die Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn,
 - München,
 - Neumarkt i. d. OPf.,
3. Zum selben Zeitpunkt wird die Vereinigung der bei den genannten allgemeinen Ortskrankenkassen errichteten bisherigen Pflegekassen zu einer Pflegekasse bei der AOK Bayern wirksam (§ 1 Abs. 2 AOKVerV).
4. Die AOK Bayern tritt in die Rechte und Pflichten der geschlossenen allgemeinen Ortskrankenkassen ein (§ 146 Abs. 3 Satz 2 SGB V).
5. Die AOK Bayern nimmt die Aufgaben des Landesverbands der Ortskrankenkassen wahr (§ 207 Abs. 4 SGB V). Sie tritt in die Rechte und Pflichten des AOK-Landesverbands Bayern ein (§ 207 Abs. 2a SGB V).
6. Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit hat die Satzungen der AOK Bayern festgesetzt (§ 146 Abs. 4 SGB V bzw. § 46 Abs. 5 SGB XI in Verbindung mit § 146 Abs. 4 SGB V). Die Satzungen treten am 1. Juni 1995 in Kraft (§ 42 der Satzung der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse und § 18 Abs. 1 der Satzung der AOK Bayern – Pflegekasse). Die Satzungen werden nachstehend veröffentlicht.
7. Die Mitglieder der Selbstverwaltung der AOK Bayern werden vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit berufen (§ 146 Abs. 1 SGB V).

Im Auftrag

Müller, Ministerialdirektor

Satzung der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Vom 30. Mai 1995

Inhaltsverzeichnis

	Erster Abschnitt
	Name und Aufgabenstellung
§ 1	Name, Sitz und Bezirk
§ 2	Aufgabenstellung
	Zweiter Abschnitt
	Mitgliedschaften und Zusammenwirken
§ 3	Mitgliedschaften
§ 4	Zusammenwirken
§ 5	Bindung an Grundsatzentscheidungen
§ 6	Bindung an Verträge und Richtlinien
	Dritter Abschnitt
	Versicherter Personenkreis
§ 7	Mitglieder
§ 8	Familienangehörige
§ 9	Beginn und Ende der Mitgliedschaft
	Vierter Abschnitt
	Leistungen
§ 10	Art und Umfang der Leistungen
§ 11	Leistungen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten
§ 12	Zuschuß bei ambulanten Vorsorge- und Rehabilitationskuren
§ 13	Vorsorgekuren für Mütter und Müttergenesungskuren
§ 14	Mehrleistungen zur häuslichen Krankenpflege und Haushaltshilfe
§ 15	Sonderregelungen über Krankengeld
§ 16	Kostenerstattung
§ 17	Kostenerstattung als Erprobungsregelung
§ 18	Teilkostenerstattung
§ 18a	Erprobungsregelung Beitragsrückzahlung
§ 19	Empfangsberechtigung
	Fünfter Abschnitt
	Beiträge
§ 20	Beitragsätze
§ 21	Sonderregelungen über beitragspflichtige Einnahmen
§ 22	Beitragsberechnung für freiwillige Mitglieder und Rentenantragsteller
§ 23	Fälligkeit und Zahlung der Beiträge
§ 24	Nachweis der Gesamtsozialversicherungsbeiträge
§ 25	Vollstreckungsgebühren
§ 26	Vorschüsse

Sechster Abschnitt

Widerspruchsstelle/Einspruchsstelle

§ 27 Widerspruchsstelle

Siebter Abschnitt

Organisationsstruktur und Selbstverwaltung

- § 28 Organisationsstruktur
- § 29 Aufgaben auf Landesebene
- § 30 Aufgaben auf Direktionsebene
- § 31 Vertreterversammlung
- § 32 Vorstand
- § 33 Beiräte
- § 34 Geschäftsführung
- § 35 Direktoren
- § 36 Vertretung der AOK
- § 37 Amtsdauer, Entschädigung und Haftung der Organmitglieder

Abschnitt 7a

Besitzstands-, Überleitungs-
und Übergangsbestimmungen

- § 37a Besitzstandsregelung für freiwillige Mitglieder
- § 37b Anzahl und Wahl der Verwaltungsratsmitglieder
- § 37c Zusammensetzung der Widerspruchsstellen bis zum 31. Dezember 1995
- § 37d Zusammensetzung der Beiräte bis zum 31. Dezember 1995
- § 37e Übergangsregelung für Direktoren

Achter Abschnitt

Verwaltung der Mittel

- § 38 Rücklage
- § 39 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung und Abnahme der Jahresrechnung

Neunter Abschnitt

Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen
nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

- § 40 Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Zehnter Abschnitt

Bekanntmachungen und Inkrafttreten

- § 41 Bekanntmachungen
- § 42 Inkrafttreten

Anlage 1

Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Anlage 2

Satzung der Lohnausgleichskasse

Erster Abschnitt
Name und Aufgabenstellung

§ 1

Name, Sitz und Bezirk

(1) Die Krankenkasse führt den Namen AOK Bayern – Die Gesundheitskasse (im folgenden: AOK) und hat bis 31. Juli 1995 ihren Sitz am Sitz des bisherigen AOK-Landesverbands Bayern; mit Wirkung vom 1. August 1995 wird ein Sitz in Nordbayern bestimmt.

(2) Der Bezirk der AOK umfaßt das Gebiet des Freistaates Bayern.

(3) Die AOK ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(4) Bei der AOK werden 39 Direktionen gebildet. Direktionen sind in folgenden Orten:

Ort	AOK – Die Gesundheitskasse
Amberg	Amberg
Aschaffenburg	Aschaffenburg
Augsburg	Augsburg
Bad Reichenhall	für die Kreise Berchtesgadener Land und Traunstein
Bad Tölz	für die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach
Bamberg	Bamberg
Regen	Bayerwald
Bayreuth	Bayreuth-Kulmbach
Cham	Cham
Coburg	Coburg
Deggendorf	Deggendorf
Donauwörth	Donauwörth
Erding	Erding
Freising	Freising
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau
Günzburg	Günzburg
Hof	Hof
Ingolstadt	für die Region Ingolstadt
Kaufbeuren	Kaufbeuren-Ostallgäu
Kelheim	Kelheim
Kempten	Kempten-Oberallgäu
Landsberg	Landsberg
Landshut	Landshut
Lindau	Lindau
Memmingen	Memmingen
Nürnberg	Mittelfranken
Mühldorf	für die Landkreise Altötting und Mühldorf am Inn
München	München
Neumarkt i. d. Opf	Neumarkt
Passau	Passau
Regensburg	Regensburg
Rosenheim	Rosenheim
Pfarrkirchen	Rottal-Inn
Schweinfurt	Schweinfurt
Straubing	Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau
Tirschenreuth	für den Landkreis Tirschenreuth
Weiden	Weiden
Würzburg	Würzburg
Wunsiedel	Wunsiedel

§ 2

Aufgabenstellung

(1) Die AOK als Gesundheitskasse leitet aus der Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern, die Verpflichtung ab, die Versicherten zugleich über Gesundheitsgefährdungen und über die Verhütung von Krankheiten aufzuklären und zu beraten sowie bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren mitzuwirken.

(2) Die Versicherten sind für ihre Gesundheit mit verantwortlich. Sie sollen durch eine gesundheitsbewußte Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen sowie durch aktive Mitwirkung an Krankenbehandlung und Rehabilitation dazu beitragen, den Eintritt von Krankheit und Behinderung zu vermeiden oder ihre Folgen zu überwinden. Dabei hilft die AOK durch Aufklärung, Beratung und Leistungen.

(3) Die AOK berät und unterstützt die Arbeitgeber ihrer Mitglieder bei der Erfüllung der ihnen in der Sozialversicherung gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(4) Die AOK nimmt zugleich die Aufgaben eines Landesverbands wahr. Sie hat insoweit Rechtsstellung eines AOK-Landesverbands.

(5) Die AOK wirkt bei der Gestaltung der Gesundheits- und Sozialpolitik im Lande mit. Sie setzt sich für bedarfsgerechte, wirksame und wirtschaftliche gesundheitliche Versorgungsstrukturen und für eine ausgewogene Mitglieder- und Risikostruktur sowie für eine qualifizierte Kostensteuerung im Gesundheitswesen ein.

(6) Im einzelnen erfüllt die AOK die ihr als Krankenkasse und als Landesverband durch Gesetz und Satzung übertragenen sowie die zugelassenen Aufgaben.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaften und Zusammenwirken

§ 3

Mitgliedschaften

(1) Die AOK ist Mitglied des AOK-Bundesverbands.

(2) Die AOK kann anderen Verbänden, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Organisationen beitreten oder solche bilden, die Aufgaben oder Interessen der AOK oder der Sozialversicherung mit sozial- oder gesundheitspolitischer Zielsetzung wahrnehmen.

§ 4

Zusammenwirken

(1) Zur Förderung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des AOK-Systems arbeitet die AOK – insbesondere in ihrer Rechtsstellung als Landesverband – mit dem AOK-Bundesverband eng zusammen.

(2) Im Interesse der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der gesetzlichen Krankenversicherung arbeitet die AOK mit den anderen Landes-

verbänden der Krankenkassen und mit anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Freistaat Bayern eng zusammen.

§ 5

Bindung an Grundsatzentscheidungen

Die vom AOK-Bundesverband nach § 217 Abs. 3 SGB V getroffenen Grundsatzentscheidungen zur Regelung der

- Vergütungen, soweit das SGB V nichts Abweichendes bestimmt,
- Gesundheitsvorsorge,
- Rehabilitation und
- Erprobung

sind für die AOK verbindlich.

§ 6

Bindung an Verträge und Richtlinien

Die von den Bundesverbänden der Krankenkassen kraft Gesetzes abzuschließenden Verträge sowie die

- Richtlinien der Bundesausschüsse zur Sicherung der ärztlichen Versorgung (§ 92 SGB V),
- Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen zur Qualitätssicherung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung (§ 135 Abs. 3 SGB V),
- Richtlinien betreffend die Verfahren zur Qualitätssicherung der ambulanten medizinischen Vorsorgeleistungen und der ambulanten medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen (§ 135 a Satz 1 SGB V),
- Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten zur Sicherstellung einer einheitlichen Begutachtung und über Grundsätze zur Fort- und Weiterbildung (§ 282 SGB V)

sind für die AOK verbindlich (§ 210 Abs. 2 SGB V).

Dritter Abschnitt

Versicherter Personenkreis

§ 7

Mitglieder

(1) Als versicherungspflichtige Mitglieder sind bei der AOK versichert

- Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie
- die anderen in § 5 SGB V (mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 3) genannten Personen,

wenn sie die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllen und nicht nach den §§ 6 bis 8 SGB V versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

(2) Als freiwillige Mitglieder können bei der AOK versichert sein

- Personen, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind,

- Personen, deren Familienversicherung erlischt oder nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 SGB V vorliegen,

- versicherungsfreie Arbeitnehmer, die erstmals eine Beschäftigung aufnehmen und deren Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet,

- Schwerbehinderte i. S. des § 1 SchwbG, die bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres beigetreten sind,

- Arbeitnehmer, deren Mitgliedschaft durch Beschäftigung im Ausland endet,

wenn die weiteren Voraussetzungen des § 9 SGB V erfüllt sind. Freiwillige Mitglieder sind auch solche Personen, die vor dem 1. Januar 1989 ihre Mitgliedschaft begründet haben.

§ 8

Familienangehörige

Als Familienangehörige sind bei der AOK Ehegatten und Kinder der Mitglieder versichert, wenn die Voraussetzungen des § 10 SGB V erfüllt sind.

§ 9

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Mitglieder beginnt mit dem Tag des Eintritts der Versicherungspflicht.

(2) Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder beginnt, sofern sich aus § 188 Abs. 2 SGB V nichts anderes ergibt, mit dem Tag ihres Beitritts.

(3) Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Mitglieder endet, sofern sich aus dem SGB V nichts anderes ergibt, mit dem Ablauf des Tages, an dem die Versicherungspflicht wegfällt.

(4) Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder endet vorbehaltlich des § 191 Nr. 1 bis 3 SGB V im Falle des Austritts zwei Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied den Austritt erklärt. Die Mitgliedschaft kann mit sofortiger Wirkung beendet werden, sofern die Voraussetzungen des § 10 SGB V erfüllt sind oder das Mitglied seinen Wohnsitz im Ausland nimmt.

Vierter Abschnitt

Leistungen

§ 10

Art und Umfang der Leistungen

Die Versicherten können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung in Anspruch nehmen:

1. Leistungen zur Förderung der Gesundheit, zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten,

2. bei Krankheit

a) Krankenbehandlung; insbesondere

- ärztliche Behandlung,
- zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,

- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
 - häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe,
 - Krankenhausbehandlung,
 - medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sowie Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
- b) Krankengeld,
3. bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe,
 - Versorgung mit Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln,
 - stationäre Entbindung,
 - häusliche Pflege und Haushaltshilfe,
 - Mutterschaftsgeld,
 - Entbindungsgeld,
4. Hilfe zur Familienplanung und Leistungen bei nicht rechtswidriger Sterilisation und bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch,
5. Unterstützung bei Behandlungsfehlern,
6. Sterbegeld.

§ 11

Leistungen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten

(1) Die AOK stellt zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten Hilfen zur Verfügung. Diese Leistungen umfassen insbesondere Angebote (Gruppenangebote und/oder individuelle Beratungen)

- zur gesunden Ernährung und Gewichtsreduktion,
- zur gesundheitsorientierten Bewegung,
- zur Streßbewältigung,
- zur Raucherentwöhnung,
- zur Suchtprophylaxe bei Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmißbrauch,

sowie sonstige Hilfen zur Krankheitsbewältigung und Informationen und Anleitungen zur gesunden Lebensweise.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können von der AOK entweder selbst durchgeführt, durch die Inanspruchnahme anderer Einrichtungen oder mit anderen Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung arbeiten, in Kooperation erbracht werden. Die Leistungen können auch in Form von Zuschüssen an die Versicherten erbracht werden. Die Höhe der Zuschüsse wird in Richtlinien des Vorstandes bestimmt.

(3) Die AOK kann bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren mitwirken.

(4) Die AOK kann Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen oder ähnliche Einrichtungen, die sich den in Absatz 1 genannten Aufgaben widmen, fördern.

(5) Die AOK übernimmt für andere Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung in geeigneten Einrichtungen einen Zuschuß

bis zu 15 DM täglich; der Zuschuß wird nicht gezahlt, wenn der Versicherte Anspruch auf entsprechende Leistungen nach dem BVG oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften hat.

(6) Sofern Anspruch auf Mutterschaftshilfe besteht, wird zur Förderung der Gesundheit des Neugeborenen eine Grundausrüstung zur Säuglingspflege zur Verfügung gestellt.

(7) Die AOK kann als Leistung zur Krankheitsverhütung die Kosten für

- öffentlich empfohlene Schutzimpfungen und Rachitisprophylaxe, soweit sie nach den vertraglichen Regelungen von Vertragsärzten durchgeführt werden,
- öffentlich empfohlene Schutzimpfungen und Rachitisprophylaxe, soweit sie nicht nach den vertraglichen Regelungen durchgeführt werden, bis zu dem Betrage, der bei Impfung nach vertraglichen Regelungen entstanden wäre,
- sonstige Schutzimpfungen, soweit nicht andere Kostenträger zuständig sind, übernehmen.

§ 12

Zuschuß bei ambulanten Vorsorge- und Rehabilitationskuren

Bei einer aus medizinischen Gründen erforderlichen ambulanten Vorsorgekur (§ 23 Abs. 2 SGB V) oder ambulanten Reha-Kur (§ 40 Abs. 1 SGB V) zahlt die AOK zu den Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe sowie den Fahrkosten einen Zuschuß von 15 DM täglich.

§ 13

Vorsorgekuren für Mütter und Müttergenesungskuren

Die AOK übernimmt bei einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Vorsorgekur für Mütter (§ 24 SGB V) oder einer Müttergenesungskur (§ 41 SGB V) in einer Einrichtung des Müttergenesungswerks oder einer gleichartigen Einrichtung die Kosten in Höhe des vereinbarten Pflegesatzes.

§ 14

Mehrleistungen zur häuslichen Krankenpflege und Haushaltshilfe

(1) Die AOK stellt ihren Versicherten zusätzlich zur Behandlungspflege Grundpflege und/oder hauswirtschaftliche Versorgung zeitlich unbegrenzt zur Verfügung, wenn diese Leistungen insgesamt oder einzeln zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich sind und keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI besteht. Der Anspruch umfaßt Sachleistungen bis zu einer Höhe von insgesamt 600 DM monatlich.

(2) Außer in den in § 38 Abs. 1 SGB V genannten Fällen stellt die AOK Haushaltshilfe auch dann zur Verfügung, wenn

1. nach ärztlicher Bescheinigung die Weiterführung des Haushalts wegen akuter schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit nicht möglich ist, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen oder

2. nach ärztlicher Bescheinigung die Weiterführung des Haushalts wegen akuter schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit oder wegen einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Abwesenheit als Begleitperson eines versicherten Angehörigen nicht möglich ist und im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, längstens jedoch für die Dauer von 52 Wochen,

soweit eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Darüber hinaus kann die AOK in begründeten Ausnahmefällen Haushaltshilfe in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.

§ 15

Sonderregelungen über Krankengeld

(1) Freiwillige Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis oder Berufsausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Krankengeld.

(2) Freiwillige Mitglieder, die nicht in einem Arbeitsverhältnis oder Berufsausbildungsverhältnis stehen oder hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, erhalten kein Krankengeld. Hauptberuflich selbständig Erwerbstätige, die im Falle der Arbeitsunfähigkeit ihr Einkommen ganz oder überwiegend verlieren, können bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres beantragen, daß Krankengeld

- a) vom Beginn der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit an
b) vom Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit an

gezahlt wird. Der Antrag wirkt vom Beginn der Mitgliedschaft an, wenn er zusammen mit der Anzeige nach § 9 Abs. 2 SGB V gestellt wird. Während der freiwilligen Mitgliedschaft kann das Wahlrecht nach Abs. 2 Satz 2 nur bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres für die Zukunft ausgeübt werden; die Wirkung tritt erst ab Beginn des 4. auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats ein. Ist die Arbeitsunfähigkeit vor dem Wegfall der Leistungsbeschränkung nach Abs. 2 Satz 1 eingetreten, so besteht für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Krankengeld. Beruht dagegen die Arbeitsunfähigkeit auf einem Unfall, der nach dem Antrag eingetreten ist, so besteht Anspruch auf Krankengeld ab dem Wegfall der Leistungsbeschränkung.

Die nach Satz 2 Krankengeldberechtigten können den Wegfall des Anspruchs auf Krankengeld schriftlich beantragen. Der Antrag wirkt mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats.

Die Leistungsbeschränkung nach Satz 1 wird für Versicherte wieder wirksam, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Bezieht der Versicherte am Tag der Vollendung des 65. Lebensjahres Krankengeld, endet der Anspruch mit dem Ende dieser Arbeitsunfähigkeit, spätestens mit dem Leistungsablauf nach § 48 Abs. 1 SGB V.

(3) Die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Mitglieder können beantragen, daß sie Krankengeld ab Beginn der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit erhalten. Der Antrag ist gegenüber der Künstlersozialkasse abzugeben.

(4) Kann bei einem versicherungspflichtigen oder freiwilligen Mitglied Krankengeld nicht nach § 47 Abs. 2 SGB V berechnet werden, weil eine kontinuierliche Arbeitsverrichtung oder -vergütung nicht vorliegt, wird das Krankengeld

- a) bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung entsprechend dem Lohnausfall gezahlt,
b) bei nicht kontinuierlicher Arbeitsvergütung aus dem abgerechneten Entgelt des Zeitraumes berechnet, der die durchschnittlichen Verhältnisse widerspiegelt (längstens der letzten 12 Monate).

§ 16

Kostenerstattung

(1) Freiwillige Mitglieder sowie ihre nach § 10 SGB V versicherten Familienangehörigen können bei Inanspruchnahme von innerhalb des Vertragssystems stehenden Leistungserbringern anstelle der Sach- oder Dienstleistung Kostenerstattung wählen.

(2) Die Aufwendungen des Versicherten werden bis zur Höhe der Kosten erstattet, die bei Inanspruchnahme als Sachleistung entstanden wären. Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist um einen Abschlag für Verwaltungskosten in Höhe von 4 v. H., soweit Wirtschaftlichkeitsprüfungen nicht durchgeführt werden um weitere 3,5 v. H., mindestens 5 DM höchstens 80 DM, zu mindern.

(3) Der Kostenerstattung werden die vom Versicherten vorgelegten Rechnungen über die Inanspruchnahme der erstattungsfähigen Leistungen zugrunde gelegt.

§ 17

Kostenerstattung als Erprobungsregelung

(1) Versicherungspflichtige Mitglieder sowie ihre nach § 10 SGB V versicherten Familienangehörigen können bei Inanspruchnahme von innerhalb des Vertragssystems stehenden Leistungserbringern anstelle der gesetzlich vorgesehenen Sachleistungen Kostenerstattung wählen. Voraussetzung ist, daß sie zuvor mindestens zwei Jahre Mitglied einer Krankenkasse oder nach § 10 SGB V bei ihr familienversichert waren. Die Erprobungsregelung wird auf höchstens 5 v. H. der versicherungspflichtigen Mitglieder begrenzt. Der Versicherte kann die Kostenerstattung auf bestimmte Leistungen beschränken.

(2) Das Wahlrecht nach Absatz 1 wird durch eine schriftliche Erklärung ausgeübt. Der Versicherte ist an die gewählte Kostenerstattung (Absatz 1 Satz 1) mindestens für die Dauer von zwei Jahren ab Eingang dieser Erklärung bei der AOK gebunden.

(3) § 16 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Versicherte kann die gewählte Kostenerstattung nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 2 ge-

nannten Mindestdauer jederzeit widerrufen. Fehlt eine Willenserklärung zur Beendigung der Kosten-erstattung, verlängert sich der Zeitraum ihrer Beibehaltung höchstens bis zu dem in Absatz 5 genannten Zeitpunkt.

(5) Die Erprobungsregelung endet fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzungsregelung.

§ 18

Teilkostenerstattung

(1) Die bei der AOK versicherten DO-Angestellten und Versorgungsempfänger, die vom Wahlrecht des § 14 SGB V Gebrauch gemacht haben, erhalten eine Teilkostenerstattung.

(2) An die Stelle der Teilkostenerstattung und dem Beihilfeanspruch nach der Dienstordnung treten die im SGB V, in der RVO und in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen.

(3) Der von der Leistung der Krankenkasse nicht erfaßte Beihilfeanspruch bleibt insoweit erhalten, als er für freiwillig versicherte Tarifangestellte der Krankenkasse besteht, die einen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhalten.

(4) Als Ausgleich für die von der Krankenkasse nach Absatz 2 voll finanzierten Leistungen (Teilkostenerstattung und Beihilfe) werden die Leistungssachbuchkonten pauschal entlastet.

§ 18a

Erprobungsregelung Beitragsrückzahlung

(1) Die AOK führt im Bereich der Direktion Lindau eine Erprobungsregelung zur Beitragsrückzahlung durch (§ 65 SGB V).

(2) Mitglieder, für die die ehemalige AOK Lindau zuständig gewesen wäre, und die im Kalenderjahr länger als 3 Monate versichert waren, erhalten eine Beitragsrückzahlung, wenn sie und ihre nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr Leistungen zu Lasten der AOK nicht in Anspruch genommen haben.

(3) Die Rückzahlung beträgt jährlich 1/12 des Jahresbeitrags des Mitglieds und wird auf Antrag an das Mitglied gezahlt. Als Jahresbeitrag gelten sämtliche Beiträge, die für das Mitglied entrichtet worden sind. Dazu gehört bei Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil. Sind die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen geringer als der Rückzahlungsanspruch des Mitglieds, wird der Unterschiedsbetrag gezahlt.

(4) Leistungen im Sinn des Absatzes 1 sind solche, die das Mitglied oder seine mitversicherten Angehörigen (§ 10 SGB V) tatsächlich in Anspruch genommen haben. Unberücksichtigt bleiben dabei Leistungen von mitversicherten Angehörigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für die AOK geltende vertragliche Vereinbarungen mit Leistungserbringern, die eine Pauschalierung vorsehen, haben keine Auswirkung auf die Berechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen.

(5) Da die Versicherten die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen in Anspruch nehmen sollen, bleiben folgende Leistungen für die Beitragsrückzahlung unberücksichtigt:

- a) Leistungen zur Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung (§ 20 SGB V),
- b) Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (§ 22 SGB V) einschließlich der zahnärztlichen Untersuchung entsprechend § 30 Abs. 2 Nr. 2 SGB V einmal im Kalenderhalbjahr,
- c) medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme der Vorsorgekuren nach § 23 Abs. 2 SGB V und Vorsorgekuren für Mütter (§ 24 SGB V),
- d) Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V),
- e) Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 195 ff RVO).

(6) Die Beitragsrückzahlung wird als Erprobungsregelung durchgeführt und gilt befristet bis zum 31. Dezember 1996.

§ 19

Empfangsberechtigung

Die Geldleistungen der Krankenhilfe werden gegen Vorlage des Auszahlungsscheins, die Geldleistungen der Mutterschaftshilfe gegen Vorlage der Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung oder der Geburtsbescheinigung, das Sterbegeld gegen Vorlage der Sterbeurkunde an den Inhaber der bezeichneten Unterlagen mit befreiender Wirkung gezahlt; der Inhaber hat sich auf Verlangen auszuweisen.

Fünfter Abschnitt

Beiträge

§ 20

Beitragsätze

(1) Die Beiträge werden nach einem Beitragsatz erhoben, der in Hundertsteln der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder festgesetzt wird.

(2) Für Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit für mindestens 6 Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben, gilt der allgemeine Beitragsatz; er beträgt 13,2 v. H.

(3) Für Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens 6 Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben, gilt ein erhöhter Beitragsatz; er beträgt 17,6 v. H.

(4) Für Mitglieder, für die kein Anspruch auf Krankengeld besteht, gilt ein ermäßigter Beitragsatz; er beträgt 11,6 v. H.

(5) Für freiwillige Mitglieder mit Anspruch auf Krankengeld nach § 15 Abs. 2 gelten folgende Beitragsätze:

- a) Anspruch auf Krankengeld vom Beginn der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit an 15,2 v. H.
- b) Anspruch auf Krankengeld vom Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit an 13,2 v. H.

(6) Für Mitglieder, deren Anspruch auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB V ruht, gilt ein ermäßigter Beitragssatz, wenn sie keinen Familienangehörigen mit einer Familienversicherung nach § 10 SGB V haben; er beträgt 1,0 v. H.

(7) Für Personen, die im Rahmen des § 14 SGB V (§ 18 der Satzung) einen Anspruch auf Teilkostenerstattung haben, wird der Beitragssatz auf 50 v. H. des Beitragssatzes nach Abs. 4 festgesetzt; er beträgt 5,8 v. H.

(8) Für freiwillige Mitglieder, die berufsbildende Schulen oder sonstige Berufsbildungseinrichtungen besuchen, gilt der Beitragssatz nach § 245 Abs. 1 SGB V.

§ 21

Sonderregelungen über beitragspflichtige Einnahmen

(1) Zu den beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder gehören Arbeitsentgelt sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung bis zum kalendertäglichen Betrag der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung; als beitragspflichtige Einnahme gilt für den Kalendertag mindestens der 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße.

(2) Für die Beitragsbemessung von freiwilligen Mitgliedern bestimmen sich die beitragspflichtigen Einnahmen nach folgenden Grundsätzen:

a) Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresbeitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung übersteigt

für den Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresbeitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung; auf Antrag das tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt,

b) Hauptberuflich selbständig Erwerbstätige

als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag gilt der 30. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 SGB V), bei Nachweis niedrigerer Einnahmen jedoch mindestens der 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße.

Veränderungen der Beitragsbemessung aufgrund des vom Versicherten geführten Nachweises niedrigerer Einnahmen nach Satz 1 können nur zum 1. Tag des auf die Vorlage dieses Nachweises folgenden Monats wirksam werden.

c) Ehegatten, deren Lebensunterhalt überwiegend von Einnahmen des nicht getrennt lebenden Ehegatten bestritten wird und dieser nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist

die Hälfte der monatlichen Einnahmen beider Ehegatten. Vor der Halbierung ist für jedes unterhaltsberechtigende Kind, das bei einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist, ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße abzusetzen.

d) Bei freiwillig versicherten Sozialhilfeempfängern wird die Höhe der für die Beitragsbemessung zu berücksichtigenden Einnahmen durch

Vereinbarung mit dem zuständigen Sozialhilfeträger festgelegt. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten als Einnahmen für

Sozialhilfeempfänger, die in Heimen untergebracht sind

für den Kalendermonat das 4-fache des jeweils für Bayern geltenden Mindestregelsatzes eines Haushaltsvorstandes (§ 22 Abs. 3 BSHG)

e) Personen, die berufsbildende Schulen oder sonstige Berufsbildungseinrichtungen besuchen

für den Kalendermonat die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 236 Abs. 1 SGB V

(3) Für Rentenantragsteller (§ 189 SGB V) werden der Beitragsberechnung monatlich ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße zugrundegelegt. Werden darüber hinaus der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) bezogen oder Arbeitseinkommen erzielt, ist auch der übersteigende Betrag bis insgesamt zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, bei denen die Rentenzahlung eingestellt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über den Wegfall oder Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist.

(5) Bei freiwillig versicherten Rentnern werden der Beitragsbemessung nacheinander der Zahlbetrag der Rente, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, das Arbeitseinkommen und die sonstigen Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds bestimmen, bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt.

(6) Für Schwangere, deren Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 2 SGB V erhalten bleibt, ist das zuletzt abgerechnete monatliche Arbeitsentgelt bis höchstens zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung der Beitragsberechnung für den Kalendermonat zugrunde zu legen. Abweichend hiervon können sie beantragen, daß der Beitragsberechnung für den Kalendermonat die monatlichen Einnahmen zum Lebensunterhalt, mindestens ein Drittel der monatlichen Bezugsgröße zugrunde gelegt wird.

(7) Für Studenten und Praktikanten (§ 5 Abs. 1 Nr. 9, 10 SGB V) gilt für den Kalendertag als beitragspflichtige Einnahme 1/30 des Betrags, der als monatlicher Bedarf für Studenten, die nicht bei ihren Eltern wohnen, nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BAföG festgesetzt ist. Änderungen des Bedarfsbetrages sind vom Beginn des auf die Änderung folgenden Semesters an zu berücksichtigen.

§ 22

Beitragsberechnung für freiwillige Mitglieder und Rentenantragsteller

(1) Für die Berechnung der Beiträge werden Bemessungsstufen gebildet. Die Stufentabelle beginnt mit kalendertäglichen Beträgen von 0,00 DM bis 1,50 DM und setzt sich mit Spannen von kalendertäglich 1,00 DM (z. B. 1,51 DM bis 2,50 DM) bis höchstens zur Beitragsbemessungsgrenze der

Krankenversicherung (Höchststufe) fort. Bei der Festsetzung der Spannen für andere als kalendertägliche Bemessungsstufen ist von den oberen Grenzbeträgen der kalendertäglichen Spannen auszugehen:

oberer Grenzbetrag $\times 30 =$ Kalendermonat
der kalendertäglichen Spanne
 $\times 7 =$ Woche

(2) Der zu errechnende Wert ist auf 2 Dezimalstellen auszurechnen, wobei die 2. Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn in der 3. Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheint.

(3) Der Ausgangswert für die Berechnung der Beiträge wird auf die Mitte zwischen dem Anfangs- und Endbetrag der kalendertäglichen Spanne festgesetzt. Somit beträgt der Mittelwert jeweils eine volle DM (z. B. Mittelwert der kalendertäglichen Spanne von 1,51 DM bis 2,50 DM = 2,00 DM). Der Ausgangswert für die kalendertägliche Spanne, in welche die kalendertägliche Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung fällt, wird auf die kalendertägliche Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung festgesetzt.

§ 23

Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge werden bis zum 15. des Monats fällig, der dem jeweiligen Beitragsmonat folgt.

(2) Bei Vorlage einer Einzugsermächtigung können die Beiträge zur studentischen Krankenversicherung abweichend von § 254 Satz 1 SGB V auch monatlich gezahlt werden.

§ 24

Nachweis der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Der Arbeitgeber hat einen Beitragsnachweis nach dem amtlichen Muster

- a) spätestens am Tag der Fälligkeit
- b) bei Teilnahme am Kontoabbuchungsverfahren spätestens drei Arbeitstage vor dem Tag der Fälligkeit

für den Vormonat einzureichen (§ 28f Abs. 3 SGB IV).

§ 25

Vollstreckungsgebühren

Für das Pfändungs-, Wegnahme- und Verwertungsverfahren werden Gebühren erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den für die Einziehung der Bundessteuern maßgebenden Vorschriften.

§ 26

Vorschüsse

Die AOK kann von Arbeitgebern, die

1. innerhalb des Bezirks der AOK keine feste Betriebsstätte haben oder sich nur vorübergehend im Bezirk der AOK aufhalten
oder
2. a) länger als 2 Monate mit der Beitragszahlung im Verzug sind oder

b) sich in einem Vergleichsverfahren befinden oder

c) sich innerhalb der letzten 12 Monate in einem Verwaltungsvollstreckungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben oder

d) Zahlungsausfälle befürchten lassen
oder

3. keine Beitragsnachweise einreichen
oder

4. einen längeren Entgeltabrechnungszeitraum als einen Monat haben und nicht mindestens monatliche Abschläge auf die Arbeitsentgelte leisten,

Vorschüsse in voraussichtlicher Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für je 1 Monat fordern. Dabei ist eine Frist von mindestens 7 Tagen zur Einzahlung zu bestimmen.

Sechster Abschnitt

Widerspruchsstelle/Einspruchsstelle

§ 27

Widerspruchsstelle

(1) Die Aufgaben der Widerspruchsstelle werden durch besondere Ausschüsse nach § 36a SGB IV (Widerspruchsausschüsse) wahrgenommen. Widerspruchsausschüsse werden bei den Direktionen (§ 30) gebildet. Den Widerspruchsausschüssen gehören je zwei Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber des Beirats (§ 33) an. Ferner gehört der Direktor oder ein von ihm Beauftragter dem Widerspruchsausschuß mit beratender Stimme an. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse werden auf Vorschlag des Beirats von der Vertreterversammlung bestellt. Ein ehrenamtliches Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter bestellten verfügbaren Personen. Jedes Mitglied hat zwei Stellvertreter.

(2) Für ehrenamtliche Mitglieder der Widerspruchsausschüsse gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Führung des Ehrenamtes sowie über Haftung, Amtsdauer, Amtsverlust, Beratung, Beschlußfassung und Entschädigung entsprechend.

(3) Die Widerspruchsausschüsse entscheiden über Widersprüche in den die Direktion betreffenden Angelegenheiten, außerdem nehmen sie die Befugnisse der Einspruchsstelle nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 69 OWiG).

(4) Über Widersprüche gegen Entscheidungen, für die nach dem Gesetz der Landesverband zuständig ist, entscheidet der Widerspruchsausschuß der Direktion, in dessen Bereich der Widerspruchsführer seinen Wohnort oder Sitz hat.

Siebter Abschnitt

Organisationsstruktur und Selbstverwaltung

§ 28

Organisationsstruktur

- (1) Die AOK gliedert sich in die Landesebene (Zentrale)

und

die Ebene der Direktionen.

(2) In den Direktionen werden Geschäftsstellen unterhalten, deren Zahl sich an den Erfordernissen einer kundennahen Betreuung der Versicherten und deren Arbeitgeber orientiert.

§ 29

Aufgaben auf Landesebene

(1) Aufgaben auf Landesebene sind insbesondere

- Unternehmensplanung und -steuerung sowie zentrale Verwaltungsaufgaben,
- verbindliche Festlegung der Unternehmensziele und der Unternehmensstrategie,
- Führung des Unternehmens, insbesondere durch Zielvereinbarungen mit den Direktionen,
- Festlegung von Leitlinien für ein einheitliches kundenorientiertes Auftreten und Wirken der AOK,
- Finanz- und Beitragssatzpolitik,
- Haushaltsplanung und -durchführung,
- Vertragspolitik und -gestaltung mit Leistungserbringern,
- Personalplanung, -entwicklung und -qualifizierung,
- Controlling,
- Informations- und Datenverarbeitung,
- Durchführung von Leistungskontrollen,
- Kommunikation mit den Medien in zentralen Fragen der Unternehmenspolitik,
- Weiterentwicklung der Grundstrukturen der AOK,
- Erarbeitung und Verwirklichung einer einheitlichen Linie der Geschäftspolitik, insbesondere in Fragen des Marketings,
- Festlegung von Rahmenrichtlinien für die Direktionen,
- Ausstattung der Direktionen mit einem zielgerechten Direktionsbudget.

(2) Die Zentrale und die Direktionen bilden eine Unternehmenseinheit. Den Direktionen ist im Rahmen der verbindlichen Unternehmensziele und -strategien der erforderliche unternehmerische Freiraum zu lassen. Die Direktionen sind an der Meinungsbildung in ausreichender und geeigneter Weise zu beteiligen. Beschlüsse der Beiräte sind zu beachten, soweit sie den allgemein verbindlichen Zielen nicht entgegenstehen. Das Nähere hierzu bestimmt der Vorstand in Richtlinien.

(3) Die Gestaltung und Durchführung von zentralen Aufgaben kann auch einer Direktion übertragen werden.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, übernimmt die Zentrale die Aufgaben, die durch Gesetz dem Landesverband zugewiesen sind.

§ 30

Aufgaben auf Direktionsebene

(1) Die Direktion stellt den Kunden in den Mittelpunkt ihres Handelns. Sie ist umfassend für die Abwicklung aller Aufgaben und Geschäfte der AOK in ihrem örtlichen Bereich verantwortlich. Zu den Aufgaben der Direktion gehören insbesondere:

- Leistungsmanagement und Kostensteuerung für die Direktion,
- Personalplanung und -führung für die Direktion,

- Budgetplanung für die Direktion,
- Leistungscontrolling,
- Beratung und Betreuung der AOK-Versicherten,
- Beratung und Betreuung der Arbeitgeber,
- Vertragspartnerservice vor Ort.

(2) Die Direktion führt ihre Organisationseinheiten durch Vorgaben hinsichtlich der Ausstattung mit Personal und Sachmitteln im Rahmen von Zielvereinbarungen. Die Direktion wird ihrerseits von der Zentrale durch

- Rahmenrichtlinien
- und
- Zielvereinbarungen

geführt, um die erforderliche Einheitlichkeit sicherzustellen. Rahmenrichtlinien und Zielvereinbarungen sind so zu gestalten, daß einerseits die angemessene Berücksichtigung der regionalen und lokalen Besonderheiten gewährleistet ist sowie Gestaltungsspielraum und Eigenverantwortlichkeit vor Ort sichergestellt sind, andererseits die Ziele der AOK nicht gefährdet werden.

(3) Zur Erfüllung der regionalen Aufgaben erhält die Direktion ein eigenes Direktionsbudget, das sie eigenverantwortlich verwaltet. Das Direktionsbudget wird aufgrund der von der Direktion erarbeiteten Jahresplanung ermittelt. Einzelheiten regelt der Vorstand in Richtlinien.

(4) Unterschreiten in einem Direktionsbezirk die Ausgaben aufgrund der Versorgungsstruktur oder besonderer Bemühungen um Wirtschaftlichkeit die Einnahmen, kommt der Differenzbetrag dem Direktionsbezirk teilweise wieder zugute. Das Direktionsbudget wird durch einen entsprechenden Zuschlag erhöht. Über die Verwendung des Zuschlags entscheidet der Beirat. Der Zuschlag bleibt bei der Vergleichsberechnung nach Satz 1 außer Ansatz.

§ 31

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 39 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

(2) Die Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung erfolgt nach § 62 SGB IV. Zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter wechselt der Vorsitz jeweils zum 1. Januar eines Jahres.

(3) Für jedes Mitglied wird ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt. Im übrigen gelten § 43 Abs. 2 und § 40 SGB IV entsprechend.

(4) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der AOK sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen (§ 33 Abs. 1 SGB IV, § 197 Nr. 1 SGB V). Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter nach Maßgabe des § 52 SGB IV,
3. Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung sowie deren Vorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands (§ 36 Abs. 2 und 4 SGB IV),

4. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses; der Ausschuß besteht aus je zwei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber der Vertreterversammlung sowie je einem Stellvertreter,
5. Bestellung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bei den Direktionen auf Vorschlag der Beiräte (§ 27 Abs. 1),
6. Festsetzung der Entschädigung für Organmitglieder auf Vorschlag des Vorstands (§ 194 Nr. 8 SGB V, § 41 Abs. 4 SGB IV),
7. Feststellung des Haushaltsplans (§ 197 Nr. 2 SGB V),
8. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung wegen der Jahresrechnung (§ 197 Nr. 3 SGB V),
9. Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden (§ 197 Nr. 5 SGB V),
10. Änderung der Satzung (§ 33 Abs. 1 SGB IV, § 197 Abs. 1 SGB V),
11. Zustimmung zur Aufstellung oder Änderung der Dienstordnung (§ 355 Abs. 2 und 3 RVO),
12. Aufstellung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung,
13. Wahl der Vertreter der AOK in den Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 279 Abs. 2 SGB V),
14. Bestellung der Mitglieder der Beiräte.

(5) An den Sitzungen der Vertreterversammlung nehmen die Mitglieder des Vorstands sowie die Geschäftsführung teil.

(6) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mehr als die Hälfte jeder Gruppe, anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen zwei Wochen zu einer erneuten Sitzung einzuladen. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann anordnen, daß auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 vorgesehene Mehrheit nicht anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(8) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen über

- a) Änderungen der Satzung und der Dienstordnung, die sich zwingend aus Gesetzesänderungen ergeben,

- b) Änderungen der Satzung und der Dienstordnung sowie Änderungen von Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit es sich um Fragen der Formulierung ohne Änderung des sachlichen Inhalts und Beseitigung von offensiblen Unrichtigkeiten oder um Änderungen handelt, die erforderlich sind, um die Fassung eines Beschlusses mit dem tatsächlichen Ergebnis der Beratungen in Übereinstimmung zu bringen,
- c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden.

Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu beraten und abzustimmen. Ergibt sich bei der schriftlichen Abstimmung Stimmengleichheit, so wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung beraten und abgestimmt. Kommt auch bei der zweiten Abstimmung keine Mehrheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).

(9) Die Vertreterversammlung kann in Entschließungen zu allgemein interessierenden Fragen der Sozialversicherung Stellung nehmen.

§ 32

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus je acht Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB IV); die Mitglieder der Geschäftsführung gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). In ihm sollen alle bayerischen Regierungsbezirke vertreten sein.

(2) Die Wahl der Vorsitzenden des Vorstands erfolgt nach § 62 SGB IV. Zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter wechselt der Vorsitz jeweils zum 1. Januar eines Jahres. Ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung ein Vertreter der Versicherten, soll der Vorsitzende des Vorstands ein Vertreter der Arbeitgeber sein. Entsprechendes gilt im umgekehrten Falle.

(3) Für jedes Mitglied wird ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt. Im übrigen gelten § 43 Abs. 2 und § 40 SGB IV entsprechend.

(4) Der Vorstand verwaltet die AOK und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Unternehmensstrategie/-politik,
2. Repräsentation der AOK im Innen- und Außenverhältnis,
3. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV),
4. Feststellung, daß ein als Nachfolger eines ausgeschiedenen Mitglieds bzw. eines stellvertretenden ausgeschiedenen Mitglieds der Vertreterversammlung vorgeschlagener Mitglied

- bzw. stellvertretendes Mitglied der Vertreterversammlung geworden ist (§ 60 Abs. 3 SGB IV),
5. Amtsentbindung und Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes und der Vertreterversammlung (§ 59 Abs. 2 und 3 SGB IV) sowie deren Stellvertreter (§ 59 Abs. 5 SGB IV),
 6. Vorschlag für die Wahl der Geschäftsführung und deren Vorsitzenden (§ 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SGB IV),
 7. Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
 8. Vorschlag für die Regelung der Pauschbeträge und festen Sätze bei Entschädigung der Organmitglieder,
 9. Vorbereitung der Beschlußfassung der Vertreterversammlung bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie Errichtung von Gebäuden unter Beteiligung des jeweiligen Beirats; mit dem jeweiligen Beirat ist Einvernehmen anzustreben.
 10. Errichtung und Auflösung von Eigeneinrichtungen unter Beteiligung des jeweiligen Beirats; mit dem jeweiligen Beirat ist Einvernehmen anzustreben.
 11. Aufstellung und Änderung der Dienstordnung (§§ 351 ff RVO),
 12. Bestellung von Direktoren der Direktionen sowie deren Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung in den Ruhestand, Kündigung oder Entlassung unter Beteiligung des jeweiligen Beirats; mit dem jeweiligen Beirat ist Einvernehmen anzustreben.
 13. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand, Kündigung oder Entlassung von dienstordnungsmäßig Angestellten und Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Tarifangestellten ab Vergütungsgruppe 8 BAT/OKK sowie Auflösungsverträge und Verfolgung von Dienstvergehen nach der Dienstordnung; soweit die Maßnahmen die Direktionen betreffen, sollen sie nach Maßgabe von Vorstandsrichtlinien soweit wie möglich auf die Direktoren delegiert werden.
 14. Beschaffung von Geräten, Geschäftsbedarf, Fahrzeugen und Einrichtungsgegenständen sowie die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden, sofern die Kosten je Maßnahme 200 000 DM übersteigen,
 15. Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 SGB IV),
 16. Aufstellung eines Personalplanungs- und -entwicklungskonzeptes,
 17. Aufstellung von Richtlinien, insbesondere für
 - a) die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
 - b) die Führung der Geschäfte der Widerstandsstellen,
 - c) die Ermittlung der Direktionsbudgets,
 18. Wahl der Vertreter der AOK in die Selbstverwaltungsorgane des AOK-Bundesverbands,

19. Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte mindestens einmal im Jahr.

(5) Der Vorstand ist, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen, beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zwei Drittel der Mitglieder, jedoch mehr als die Hälfte je Gruppe anwesend ist.

(6) Die Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(7) Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand schriftlich abstimmen; ob ein eiliger Fall vorliegt, stellt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden fest. Widerspricht ein Fünftel der Mitglieder des Vorstandes der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu beraten und abzustimmen. Ergibt sich bei der schriftlichen Abstimmung Stimmengleichheit, so wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beraten und abgestimmt. Kommt auch bei der zweiten Abstimmung keine Mehrheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes können unaufschiebbare Maßnahmen, die einen Beschluß des Vorstandes erfordern, gemeinsam in eigener Verantwortung durchführen. Der Vorstand ist in seiner nächsten Sitzung über das Veranlaßte in Kenntnis zu setzen.

(9) Dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegen insbesondere

1. Beanstandung von gesetz-, satzungs- und dienstordnungswidrigen Beschlüssen (§ 38 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 357 Abs. 1 RVO),
2. Anordnung der nicht regelmäßig wiederkehrenden Bezüge und Entschädigungen der Mitglieder der Geschäftsführung, soweit sie nicht auf verbindlichen Regelungen beruhen.

(10) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 33

Beiräte

(1) Bei jeder Direktion wird ein Beirat gebildet. Er besteht bei Direktionen bis zu 50 000 Mitgliedern aus je 9 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber, im übrigen aus je 12 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

(2) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung wählen die Mitglieder ihrer Gruppen im Beirat.

(3) Für die Mitglieder des Beirats gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Wählbarkeit, die Führung des Ehrenamts sowie über Haftung,

Amtsdauer, Amtsverlust, Ergänzung und Beratung, entsprechend. Sie erhalten eine Entschädigung, deren Höhe die Vertreterversammlung festlegt. Die Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten sind zu beachten.

(4) Die Wahl des Vorsitzenden des Beirats erfolgt nach § 62 SGB IV. Zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter wechselt der Vorsitz von Jahr zu Jahr jeweils am 1. Januar eines Jahres.

(5) Der Beirat und der Direktor wirken vertrauensvoll zusammen. Der Beirat hat im Rahmen der Unternehmensziele und -strategien insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der Versicherten, Arbeitgeber und Handwerksbetriebe sowie Kontaktpflege zu den Vertragspartnern,
2. Gesundheitspolitische Beratung der Direktion, insbesondere Vermittlung von Erfahrungen und Erwartungen aus dem gesellschaftlichen Leben sowie aus Arbeitswelt und Wirtschaft,
3. Unterstützung des Vertriebs und des Marketings auf lokaler Ebene, insbesondere durch Zusammenarbeit mit Betreuungsbeauftragten,
4. Mitwirkung bei Projekten und Maßnahmen der Prävention, der betrieblichen Gesundheitsförderung und Fragen der regionalen Gesundheitspolitik (z. B. regionale Gesundheitskonferenz und Gesundheitsberichterstattung),
5. Beteiligung bei der Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung in den Ruhestand, Kündigung oder Entlassung des Direktors der Direktion,
6. Beteiligung bei der Aufstellung eines jährlichen Geschäftsplans und eines Direktionsbudgets,
7. Beteiligung bei der Errichtung oder Schließung von Geschäftsstellen oder Einrichtungen nach § 32 Abs. 4 Nr. 10 sowie bei Baumaßnahmen, soweit sie der Direktion zugeordnet sind,
8. Beteiligung bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken im Bereich der Direktion,
9. Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Beirat,
10. Bildung einer Widerspruchsstelle für die Direktion.

Der Direktor berichtet dem Beirat regelmäßig über die Entwicklung der Direktion und stellt ihm die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(6) Der Beirat kann Ausschüsse bilden.

(7) In Angelegenheit der Direktion können die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte Anträge an den Vorstand stellen und sich an die Geschäftsführung wenden.

(8) Für die Aufgaben des Beirats sind Haushaltsmittel bereitzustellen.

§ 34

Geschäftsführung

(1) Die Vertreterversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäftsführung und aus deren Mitte einen Vorsitzenden (§ 36 Abs. 2 und 4 SGB IV).

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die AOK maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien verwaltet jedes Mitglied der Geschäftsführung seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Geschäftsführung nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

1. Mitgestaltung der Unternehmensstrategie und -politik im Zusammenwirken mit dem Vorstand,
2. Einrichtung und Leitung der inneren Verwaltung der Zentrale,
3. Vereinbarung von Zielen mit den Direktionen auf der Grundlage der vom Vorstand festgelegten Unternehmenspolitik und Rahmenrichtlinien,
4. Vertragsverhandlungen mit Leistungserbringern, soweit dies nicht Aufgabe der Direktoren ist,
5. Verfügung über die für den laufenden Bedarf der Zentrale erforderlichen Betriebsmittel (§ 81 SGB IV), sowie Anlage und Bewirtschaftung der Rücklage (§§ 82, 86 SGB IV, § 261 SGB V),
6. Vermögensauseinandersetzungen (§§ 154, 164 Abs. 1, § 171 SGB V),
7. Aufnahme von Darlehen,
8. Vermietung und Verpachtung von Grundeigentum,
9. Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen und Darlehen für gemeinnützige Zwecke sowie Gewährung von Darlehen,
10. Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Tarifangestellten bis Vergütungsgruppe 7 BAT/OKK und Arbeitern nebst Beschlußfassung über Aus- und Fortbildungsverträge; soweit die Maßnahmen die Direktionen betreffen, sollen sie nach Maßgabe von Vorstandsrichtlinien soweit wie möglich auf die Direktoren delegiert werden.
11. für den Bereich der Zentrale,
 - a) Abschluß von Mietverträgen,
 - b) Beschaffung von Geräten, Geschäftsbedarf, Fahrzeugen und Einrichtungsgegenständen sowie die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden bis zu 200 000 DM je Maßnahme,

12. Abschluß von Vereinbarungen mit anderen Krankenkassen zur Überwachung des Beitragseinzugs (§ 256 Abs. 3 SGB V),
13. Mitwirkung bei der Bestellung der Direktoren.

§ 35

Direktoren

(1) Der Vorstand bestellt unter Beteiligung des jeweiligen Beirats sowie im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführung die Direktoren in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren.

(2) Der Direktor führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte seiner Direktion eigenverantwortlich unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes auf der Grundlage von Rahmenrichtlinien, Zielvereinbarungen und des Direktionsbudgets. Der Direktor hat Beschlüsse des Beirats zu beachten; dabei ist Einvernehmen anzustreben.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. Umsetzung der Unternehmenspolitik einschließlich der Bewirtschaftung des Direktionsbudgets,
2. Aufstellung eines jährlichen Geschäftsplans und eines Direktionsbudgets unter Beteiligung des Beirats,
3. Erstellung eines aus lokalen Markterfordernissen abgeleiteten Marketingplans,
4. Bearbeitung des regionalen Marktes der AOK zur dauerhaften Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich ihres Mitgliederbestands und ihrer Risikostruktur,
5. Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Leistungsgeschehens (Kostensteuerung),
6. Öffentlichkeitsarbeit im Bezirk der Direktion,
7. Verfügung über die für den laufenden Bedarf erforderlichen Betriebsmittel,
8. Anordnung der Einnahmen und Ausgaben nach Gesetz, Satzung und Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane, insbesondere Feststellung und Zahlung der Leistungen,
9. für den Bereich der Direktion
 - a) Abschluß von Mietverträgen,
 - b) Beschaffung von Geräten, Geschäftsbedarf, Fahrzeugen und Einrichtungsgegenständen sowie die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden, nach Maßgabe von Vorstandsrichtlinien,
 - c) Errichtung und Schließung von Geschäftsstellen unter Beteiligung des Beirats,
10. Überwachung der Kassenführung,
11. Kürzung, Entziehung und Versagung von Leistungen,
12. Festsetzung von Beitragsschätzungen nach § 28f Abs. 3 SGB IV,
13. Niederschlagung, Stundung, Erlaß und Vergleich bei Beitragsforderungen und anderen Geldforderungen (§ 76 Abs. 2 SGB IV); sofern

Rechte Dritter hiervon berührt werden, sind geltende Zustimmungsregelungen zu beachten;

14. Festsetzung von Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz gemäß § 66 SGB X sowie Festsetzung von Geldbußen nach § 307 SGB V und § 112 SGB IV,
15. Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 24 SGB IV oder deren Erlaß und Niederschlagung,
16. Entscheidungen nach § 8 SGB V,
17. Beteiligung von Versicherten an den Kosten der Leistungen und Versagung oder Rückforderung von Krankengeld in den Fällen des § 52 SGB V,
18. Zulassung von Leistungserbringern nach § 124 und § 126 SGB V im Zusammenwirken mit der Fachebene der Zentrale,
19. Vertragsverhandlungen mit Leistungserbringern auf örtlicher Ebene im Zusammenwirken mit der Fachebene der Zentrale.

§ 36

Vertretung der AOK

(1) Der Vorstand vertritt die AOK unbeschadet der Absätze 3 bis 5 gerichtlich und außergerichtlich (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

(2) Die AOK wird vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter. An dessen Stelle oder in Gemeinschaft mit ihm kann durch Vorstandsbeschluß auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vertretung beauftragt werden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(3) Die Geschäftsführung vertritt die AOK nach Maßgabe des § 34 Abs. 2 im Bereich der laufenden Verwaltungsgeschäfte gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 5 SGB IV); der Vorsitzende der Geschäftsführung ist alleinvertretungsberechtigt. Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig. Im Rahmen der Aufgaben nach § 35 Abs. 2 vertritt auch der Direktor die AOK.

(4) Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Gebäuden wird die AOK durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, und durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Die Vertreterversammlung vertritt die AOK gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB IV). Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt (§ 33 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

§ 37

Amtsdauer, Entschädigung und Haftung der Organmitglieder

(1) Für Amtsdauer und Haftung der Mitglieder in den Selbstverwaltungsorganen finden die §§ 42

und 58 SGB IV, für die Entschädigung § 41 SGB IV unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 5 Anwendung.

(2) Für die Erstattung der baren Auslagen der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können feste Sätze vorgesehen werden.

(3) Die Auslagen der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden.

(4) Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane kann für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gezahlt werden. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen gezahlt werden.

(5) Die Vertreterversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstands die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Beträge in einer Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, fest (**Anlage 1**).

Abschnitt 7a

Besitzstands-, Überleitungs- und Übergangsbestimmungen

§ 37a

Besitzstandsregelung für freiwillige Mitglieder

Für freiwillige Mitglieder, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Anspruch auf Krankengeld vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an hatten, gilt diese Regelung insoweit für die Dauer der Versicherung weiter. Der Beitragssatz beträgt in diesen Fällen 17,6 v. H. Für freiwillige Mitglieder, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Anspruch auf Krankengeld vom Beginn der zweiten Woche der Arbeitsunfähigkeit an hatten, gilt diese Regelung insoweit für die Dauer der Versicherung weiter. Der Beitragssatz beträgt in diesen Fällen 15,8 v. H.

§ 37b

Anzahl und Wahl der Verwaltungsratsmitglieder

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je 15 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

(2) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte. Für die erste Wahl des Verwaltungsrats gelten die ordentlichen Mitglieder des Vorstands als Mitglieder der Vertreterversammlung. Die Versichertenvertreter wählen die Vertreter der Versicherten, die Arbeitgebervertreter wählen die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands. Die Bezirke der Direktionen werden nach der Maßgabe angemessen berücksichtigt, daß dem Verwaltungsrat aus jedem Regierungsbezirk je zwei Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber, aus dem Regierungsbezirk Oberbayern zusätzlich je ein Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber angehören.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats erfolgt nach § 62 SGB IV.

§ 37c

Zusammensetzung der Widerspruchsstellen bis zum 31. Dezember 1995

(1) Abweichend von § 27 Abs. 1 setzen sich die Widerspruchsstellen bis zum 31. Dezember 1995 jeweils aus den Mitgliedern der Widerspruchsstellen der ehemaligen Mitgliedskassen des AOK-Landesverbands Bayern zusammen.

(2) Diese Widerspruchsstellen bleiben bis zur Bestellung der Widerspruchsstellen durch den künftigen Verwaltungsrat im Amt.

§ 37d

Zusammensetzung des Beirats bis zum 31. Dezember 1995

(1) Abweichend von § 33 setzen sich die Beiräte bis zum 31. Dezember 1995 aus den Mitgliedern des Vorstands sowie aus den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung der ehemaligen Mitgliedskassen des AOK-Landesverbands Bayern, die nun die Direktionen bilden, zusammen.

(2) Diese Beiräte bleiben bis zur Bestellung der Beiräte durch den künftigen Verwaltungsrat im Amt.

§ 37e

Übergangsregelung für Direktoren

(1) Die bisherigen Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer der ehemaligen bayerischen AOKs gelten als bestellt im Sinn von § 35 Abs. 1, soweit sie der Bestellung zustimmen.

(2) § 35 Abs. 1 gilt entsprechend für stellvertretende Direktoren, solange der als Stellvertreter zu Bestellende bereits vor der Vereinigung zur AOK Bayern stellvertretender Geschäftsführer einer AOK in Bayern war.

Achter Abschnitt

Verwaltung der Mittel

§ 38

Rücklage

Die Rücklage beträgt 50 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrags der Ausgaben für die in § 260 Abs. 1 Nr. 1 SGB V genannten Zwecke.

§ 39

Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung und Abnahme der Jahresrechnung

(1) Der von der Vertreterversammlung gebildete Rechnungsprüfungsausschuß ist befugt, die Bücher und die Akten der AOK einzusehen sowie die Vermögensbestände zu prüfen. Er kann einzelne Mitglieder hiermit beauftragen.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Vorstand aufgestellt. Der Vorstand veranlaßt eine interne Rechnungsprüfung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 31 SVHV). Die Abnahme der Jahresrechnung erfolgt durch die Vertreterversammlung.

Neunter Abschnitt

**Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen
nach dem Lohnfortzahlungsgesetz**

§ 40

Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen
nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Der Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz richtet sich nach den Bestimmungen der **Anlage 2** dieser Satzung.

Zehnter Abschnitt

Bekanntmachungen und Inkrafttreten

§ 41

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der AOK sind in den Geschäftsräumen der AOK mindestens 2 Wochen öffentlich auszuhängen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind auf der Bekanntmachung zu vermerken.

Bei Neufassungen und Änderungen der Satzung erfolgt außerdem ein Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Entschädigungsregelung**für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse**

§ 1

Erstattung barer Auslagen

Die Mitglieder des Vorstands oder ihre Stellvertreter erhalten als Erstattung barer Auslagen (§ 41 Abs. 1 SGB IV):

1. einen festen Satz

- a) in Höhe des Tagegeldes bei mehrtägigen Dienstreisen der Reisekostenstufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes; in Höhe des halben Tagegeldes bei einer Sitzungsdauer bis zu 6 Stunden (einschließlich Fahrzeit), ab 6 Stunden den vollen Satz.
- b) in Höhe des Übernachtungsgeldes der Reisekostenstufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes, wenn eine Übernachtung erforderlich wird. Übersteigen die tatsächlichen Auslagen für die Übernachtung das Übernachtungsgeld um mehr als 50 v. H., so ist der Mehrbetrag nur zu erstatten, wenn es sich um unvermeidbare Aufwendungen handelt.

2. Ersatz der notwendigen Fahrkosten, und zwar

- a) bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel bis zur Höhe des Fahrpreises der 1. Klasse. Ist die Benutzung eines Schlafwagens erforderlich, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet; in diesem Falle entfällt das Übernachtungsgeld.
- b) bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels in Höhe der tatsächlichen erwachsenen Auslagen (Economy-Class).
- c) bei Benutzung eines Kraftwagens in Höhe der Wegstreckenentschädigung, wie sie aufgrund des Bayerischen Reisekostengesetzes durch Rechtsverordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge jeweils bestimmt ist. Die Mitnahmeentschädigung richtet sich nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften für Beamte.
- d) Nebenkosten für die An-, Abfahrt zum und vom Bahnhof oder Flugzeug, für einen Garagenplatz, für Gepäckbeförderung, -versicherung oder -aufbewahrung in tatsächlicher Höhe.

§ 2

Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes und von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

Den Mitgliedern des Vorstands oder ihren Stellvertretern werden nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 SGB IV der ihnen tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst und die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt.

§ 3

Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Vorstands oder ihre Stellvertreter erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 75 DM. Der Pauschbetrag ist ferner zu zahlen, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des in Vollzug der satzungsmäßigen Aufgaben tätig gewordenen Organmitglieds vorliegt (§ 41 Abs. 3 SGB IV).

§ 4

Gruppenvorbesprechungen

Für Gruppenvorbesprechungen, die nicht am Tag der Sitzung des Vorstands stattfinden, gelten für die Mitglieder des Vorstands oder ihre Stellvertreter die §§ 1, 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Entschädigung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen

(1) Die baren Auslagen, die dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen der Organe oder ihrer Ausschüsse entstehen, werden mit einem monatlichen Pauschbetrag von je 125 DM abgegolten, zahlbar am Beginn eines jeden Monats (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Insoweit entfällt die Erstattung barer Auslagen nach § 1, es sei denn, daß es sich um eine auswärtige Tätigkeit handelt.

(2) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen der Organe oder ihrer Ausschüsse einen Pauschbetrag für Zeitaufwand von je 600 DM monatlich (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

§ 6

Entschädigung für Mitglieder der Vertreterversammlung

(1) Für die Mitglieder der Vertreterversammlung gelten die §§ 1 bis 3 entsprechend.

(2) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung erhalten für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für bare Auslagen von je 62,50 DM und für Zeitaufwand von je 150 DM.

(3) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes oder seiner Ausschüsse, an Gruppenvorbesprechungen des Vorstandes sowie für Tätigkeiten, bei denen sie die AOK vertreten, die in den §§ 1 bis 3 festgesetzten Entschädigungen. Soweit andere Mitglieder der Vertreterversammlung im Einzelfall in Vollzug der satzungsmäßigen Aufgaben tätig werden und eine außergewöhnliche Inanspruchnahme vorliegt, sind sie in gleicher Weise zu entschädigen.

§ 7

Entschädigung für die Mitglieder der Beiräte

- (1) Für die Mitglieder der Beiräte gelten die §§ 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Anlage 2
zur Satzung der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

**Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen
nach dem Lohnfortzahlungsgesetz**

§ 1

Anwendung sozialversicherungs-
rechtlicher Regelungen

Die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften und die Bestimmungen der Satzung der AOK Bayern finden entsprechende Anwendung für den nach dem 2. Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes (LFZG) durchzuführenden Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen, soweit im folgenden oder im LFZG nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber

(1) Am Ausgleichsverfahren nehmen die Arbeitgeber teil, die regelmäßig nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen.

(2) Nicht am Ausgleichsverfahren beteiligt sind die in §§ 18 und 19 LFZG genannten Personen und Einrichtungen.

§ 3

Erstattungsanspruch, Vorschüsse an Arbeitgeber

(1) Die AOK Bayern erstattet den ausgleichsberechtigten Arbeitgebern 75 v.H. der Arbeitgeberaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 LFZG.

(2) Auf Antrag des Arbeitgebers wird der Erstattungssatz nach Absatz 1 mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats auf 80 v.H. erhöht. Der Arbeitgeber ist an seinen Antrag für ein Kalenderjahr gebunden.

(3) Die AOK Bayern erstattet den ausgleichsberechtigten Arbeitgebern 80 v.H. der Arbeitgeberaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LFZG.

(4) Die Erstattung hat höchstens aus einer Vergütung oder einem Arbeitsentgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfolgen. Mit der Erstattung sind auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung abgegolten.

(5) Dem Arbeitgeber können auf Antrag angemessene Vorschüsse für die Erfüllung der Ansprüche auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts gewährt werden. Für die Gewährung von Vorschüssen kann der Vorstand Richtlinien erlassen.

§ 4

Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel zur Durchführung des Ausgleichsverfahrens werden durch Umlagen von den beteiligten Arbeitgebern aufgebracht.

(2) Die Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 LFZG (U 1) beträgt 2,2 v.H. der Bemessungsgrundlage nach

§ 14 Abs. 2 LFZG. Hat der Arbeitgeber die erhöhte Erstattung nach § 3 Abs. 2 gewählt, so beträgt die Umlage 2,3 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 14 Abs. 2 LFZG.

(3) Die Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LFZG (U 2) wird auf 0,1 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 14 Abs. 2 LFZG festgesetzt.

(4) Die AOK kann mit umlagepflichtigen Arbeitgebern von der Satzung abweichende Vereinbarungen über Nachweis und Zahlung der Umlage treffen.

(5) Als Bemessungsgrundlage wird das sozialversicherungspflichtige Entgelt herangezogen, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 5

Meldungen

(1) Die Arbeitgeber haben der AOK die in den Ausgleich einbezogenen Arbeitnehmer zu melden. Das Gleiche gilt für alle Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, die die Umlagepflicht oder die Höhe der Umlage berühren.

(2) Für Mitglieder der AOK sowie für Arbeitnehmer, für die die Renten- oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge an die AOK abgeführt werden, wird die Meldepflicht nach Absatz 1 durch eine Meldung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung erfüllt. Für die übrigen Arbeitnehmer kann die AOK mit dem Arbeitgeber Vereinbarungen über das Meldeverfahren treffen.

§ 6

Widerspruchsausschüsse, Einspruchsstellen

(1) § 27 der Satzung gilt mit der in § 7 genannten Einschränkung entsprechend.

(2) Die Widerspruchsausschüsse nehmen zugleich die Aufgaben der Einspruchsstelle nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz wahr.

§ 7

Organe, Vorsitz

(1) In Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem LFZG (Ausgleichsangelegenheiten) wirken in den Organen in der Selbstverwaltung nur die Vertreter der Arbeitgeber mit.

(2) In der Vertreterversammlung und im Vorstand übt, sofern die Vertreter der Arbeitgeber nichts anderes beschließen, jeweils derjenige Vertreter der Arbeitgeber das Amt des Vorsitzenden aus, der zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Organs gewählt worden ist.

(3) Die Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung und im Vorstand wählen jeweils aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Betriebsmittel

(1) Die AOK verwaltet die Mittel für das Ausgleichsverfahren als Sondervermögen.

Es werden getrennte Betriebsmittel gebildet,

- a) für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit,
- b) für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft.

(2) Die Betriebsmittel sollen zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben für einen Monat ausreichen, dürfen jedoch die voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen.

§ 9

Haushaltsplan, Jahresrechnung

(1) Der Vorsitzende der Geschäftsführung legt den Entwurf des Haushaltsplans für das folgende Jahr dem Vorstand zur Aufstellung vor.

(2) Die Feststellung des Haushaltsplans obliegt der Vertreterversammlung

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuß mit zwei Mitgliedern zur Vorbereitung der Abnahme der Jahresrechnung. § 39 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) Der Vorsitzende der Geschäftsführung hat den Rechnungsabschluß aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen. Dieser hat die Jahresrechnung zu prüfen und mit Belegen dem nach Absatz 3 gebildeten Rechnungsprüfungsausschuß zuzuleiten. Die Vertreterversammlung nimmt die Jahresrechnung ab und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Anlage 2 zur Satzung der AOK Bayern tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Satzung der AOK Bayern – Pflegekasse

Vom 30. Mai 1995

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Name und Aufgabenstellung

- § 1 Name, Sitz und Bezirk
§ 2 Aufgaben

Zweiter Abschnitt

Versicherter Personenkreis

- § 3 Mitglieder der Pflegekasse
§ 4 Familienversicherte
§ 5 Weiterversicherung
§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Dritter Abschnitt

Leistungen

- § 7 Leistungen

Vierter Abschnitt

Beiträge

- § 8 Beiträge und Beitragssatz
§ 9 Fälligkeit und Zahlung von Beiträgen

Fünfter Abschnitt

Widerspruchsstelle

- § 10 Widerspruchsausschüsse

Sechster Abschnitt

Organe

- § 11 Vertreterversammlung
§ 12 Vorstand
§ 13 Geschäftsführung
§ 14 Haftung der Organmitglieder
§ 15 Entschädigung der Organmitglieder
§ 16 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung und Abnahme der Jahresrechnung

Siebter Abschnitt

Bekanntmachungen und Inkrafttreten

- § 17 Bekanntmachungen
§ 18 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Name und Aufgabenstellung

§ 1

Name, Sitz und Bezirk

(1) Die Pflegekasse führt die Bezeichnung Pflegekasse bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse (im folgenden: AOK). Der Sitz ist der Sitz der AOK.

(2) Die Pflegekasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Selbstverwal-

tungsorgane der AOK sind Selbstverwaltungsorgane der bei ihr errichteten Pflegekasse.

(3) Der Bezirk der Pflegekasse ist der Freistaat Bayern.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Pflegekasse stellt die pflegerische Versorgung ihrer Versicherten sicher. Sie koordiniert mit den Trägern der ambulanten und stationären gesundheitlichen und sozialen Versorgung die für die Pflegebedürftigen zur Verfügung stehenden Hilfen. In Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern wirkt sie auf alle geeigneten Maßnahmen der Prävention, Rehabilitation und Krankenbehandlung hin.

(2) Die Pflegekasse unterstützt Versicherte in ihrer Eigenverantwortung zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit durch Aufklärung und Beratung. Diese erstrecken sich auch auf Gesundheitsgefährdungen und die Verhütung von Krankheiten, die Pflegebedürftigkeit zur Folge haben.

(3) Zur Gewährleistung, zur Weiterentwicklung und zum Ausbau der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen wirkt sie mit Ländern und Pflegeeinrichtungen eng zusammen und fördert die Bereitschaft zu einer humanen Pflege und Betreuung.

Zweiter Abschnitt

Versicherter Personenkreis

§ 3

Mitglieder der Pflegekasse

(1) Die Mitglieder der AOK sind Mitglieder der bei ihr errichteten Pflegekasse, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.

(2) Sonstige Personen sind Mitglied der Pflegekasse, sofern sie zum in § 21 SGB XI genannten Personenkreis gehören und die Mitgliedschaft bei ihr gewählt haben oder die AOK mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

§ 4

Familienversicherte

Ehegatten und Kinder der Mitglieder sind bei der Pflegekasse versichert, wenn die Voraussetzungen des § 25 SGB XI erfüllt sind.

§ 5

Weiterversicherung

(1) Mitglieder, die aus der Versicherungspflicht nach §§ 20 oder 21 SGB XI ausgeschieden sind, können sich auf Antrag weiterversichern, wenn die Voraussetzungen des § 26 SGB XI erfüllt sind.

(2) Personen, deren Versicherung nach § 25 SGB XI erlischt oder nur wegen § 25 Abs. 3 SGB XI nicht besteht, können sich auf Antrag weiterversichern, sofern für sie keine Versicherungspflicht nach § 23 Abs. 1 SGB XI eintritt.

(3) Mitglieder, die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können auf Antrag ihre Versicherung fortsetzen (Weiterversicherung). Die Weiterversicherung erstreckt sich auch auf die nach § 25 SGB XI versicherten Familienangehörigen, die gemeinsam mit dem Mitglied ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft der Versicherungspflichtigen beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen des § 20 oder § 21 SGB XI vorliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Versicherungspflichtigen endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 20 oder § 21 SGB XI entfallen, sofern sie nicht nach § 49 Abs. 2 SGB XI fortbesteht.

(3) Die Mitgliedschaft der Weiterversicherten schließt sich unmittelbar an das Ende der Versicherungspflicht an.

(4) Die Mitgliedschaft der Weiterversicherten endet unbeschadet des § 49 Abs. 3 SGB XI im Falle des Austritts 2 Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Austritt erklärt wird. Die Mitgliedschaft kann mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn die Voraussetzungen des § 25 SGB XI erfüllt sind.

Dritter Abschnitt

Leistungen

§ 7

Leistungen

(1) Pflegebedürftige (§ 14 SGB XI) Versicherte erhalten nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:

1. Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI),
2. Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37 SGB XI),
3. Geldleistung und Sachleistung in Kombination (§ 38 SGB XI),
4. Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI),
5. Pflegehilfsmittel und technische Hilfen (§ 40 SGB XI),
6. Tagespflege und Nachtpflege (§ 41 SGB XI),
7. Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI),
8. Vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI),

(2) Darüber hinaus erbringt die Pflegekasse nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:

1. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen (§ 44 SGB XI),
2. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45 SGB XI)

Vierter Abschnitt

Beiträge

§ 8

Beiträge und Beitragssatz

Die Beiträge sind von den beitragspflichtigen Einnahmen, nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften und der Satzung der AOK, in Höhe des gesetzlich festgelegten Beitragssatzes aufzubringen.

§ 9

Fälligkeit und Zahlung von Beiträgen

(1) Die Beiträge werden bis zum 15. des Monats fällig, der dem jeweiligen Beitragsmonat folgt, soweit im nachfolgenden Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Freiwillige Mitglieder der AOK, Rentenantragsteller sowie Schwangere, deren Mitgliedschaft zur AOK nach § 192 SGB V erhalten bleibt und die Mitglied der Pflegekasse sind, zahlen die Beiträge jeweils bis zum 15. des Monats (Zahltag), der dem jeweiligen Beitragsmonat folgt.

(3) Bei Vorlage einer Einzugsermächtigung können die Beiträge der versicherungspflichtigen Studenten abweichend von § 60 Abs. 1 SGB XI in Verbindung mit § 254 SGB V auch monatlich gezahlt werden.

(4) Die Beiträge sind, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, unmittelbar an die AOK zu zahlen.

Fünfter Abschnitt

Widerspruchsstelle

§ 10

Widerspruchsausschüsse

(1) Die Widerspruchsausschüsse bei den Direktionen der AOK nehmen für die Pflegekasse die Aufgaben des Widerspruchsausschusses als Widerspruchsstelle nach § 85 SGG wahr.

(2) Im übrigen gelten für den Widerspruchsausschuß der Pflegekasse sowie seine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder die betreffenden Satzungsbestimmungen und die Geschäftsordnungen der Widerspruchsausschüsse der AOK.

Sechster Abschnitt

Organe

§ 11

Vertreterversammlung

(1) Vertreterversammlung der Pflegekasse ist die Vertreterversammlung der AOK (§ 46 Abs. 2 SGB XI).

(2) Für Aufgaben, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, schriftliches Abstimmungsverfahren und Vertreterbefugnis gelten die betreffenden Satzungsbestimmungen und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der AOK entsprechend.

§ 12

Vorstand

(1) Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der AOK (§ 46 Abs. 2 SGB XI).

(2) Für Aufgaben, Beanstandungskompetenz, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, schriftliches Abstimmungsverfahren und Vertretungsbefugnis gelten die betreffenden Satzungsbestimmungen und die Geschäftsordnung des Vorstands der AOK entsprechend.

§ 13

Geschäftsführung

(1) Geschäftsführung der Pflegekasse ist die Geschäftsführung der AOK (§ 46 Abs. 2 SGB XI).

(2) Für Aufgaben, Vertretung im Verhinderungsfall und Vertretungsbefugnis gelten die betreffenden Satzungsbestimmungen der AOK entsprechend.

§ 14

Haftung der Organmitglieder

Soweit Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der AOK als Organe der bei ihr errichteten Pflegekasse Aufgaben der Pflegeversicherung wahrnehmen, haften sie nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit der Satzung der AOK.

§ 15

Entschädigung der Organmitglieder

Soweit Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der AOK als Organe der bei ihr errichteten Pflegekasse Aufgaben der Pflegeversicherung wahrnehmen, erhalten sie Auslagenersatz, Aufwandsersatz, Entschädigung nach Maßgabe der Satzung und der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der AOK.

§ 16

Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung und Abnahme der Jahresabrechnung

(1) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder eines Rechnungsprüfungsausschusses für die Pflegekasse. Der Rechnungsprüfungsausschuß ist befugt, die Bücher und Akten der Pflegekasse einzusehen sowie die Vermögensbestände zu prüfen. Er kann einzelne Mitglieder hiermit beauftragen.

(2) Der Vorstand bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses zur unvermittelten Überprüfung der Kasse der Pflegekasse und ihrer Vermögenslage. Der Prüfungsausschuß hat die Pflegekasse mindestens 1 mal im Jahr unvermutet zu prüfen.

(3) Die Jahresrechnung wird vom Vorstand aufgestellt. Der Vorstand veranlaßt eine interne Rechnungsprüfung. Die Abnahme der Jahresrechnung erfolgt durch die Vertreterversammlung.

Siebter Abschnitt

Bekanntmachungen und Inkrafttreten

§ 17

Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen der Pflegekasse gelten die betreffenden Satzungsbestimmungen der AOK.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft, soweit im nachfolgenden Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) § 7 Abs. 1 Nr. 8 tritt vorbehaltlich des Art. 69 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014) am 1. Juli 1996 in Kraft.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134